

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2006

Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. 73. Bundeskammerversammlung am 12./13. Juni 2006 in Potsdam
2. Gemeinsame Veranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg mit der Handwerkskammer Potsdam
3. Finanzgericht des Landes Brandenburg: Prof. Dr. Claus Lambrecht neuer Präsident des Finanzgerichts
4. Finanzgericht des Landes Brandenburg hier: Geschäftsverteilungsplan 2006
5. Umfrage zur Honorarsituation hier: Auswertung der Umfrageergebnisse
6. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich
7. Internet-Präsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
8. Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. hier: Neuwahlen des Vorstandes
9. Verleihung zur Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Prüfungstermine, Anmeldefristen und Vorbereitungsseminare auf die Prüfung
10. Neuausrichtung bei der zertifizierten Signaturkarte - Steuerberaterkammer Brandenburg stellt Tätigkeit als Zertifizierungsdiensteanbieter ein
11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2006 bis 30.06.2006
12. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
13. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
14. Teilnahme am Lastschriftverfahren der Steuerberaterkammer Brandenburg
15. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – Vertreterversammlung bestätigt erfolgreiche Entwicklung im Geschäftsjahr 2005

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Mitteilungen zum Berufsregister

17. Berufsgerechtliche Entscheidungen
18. Finanzgerichtliche Entscheidungen
19. Vorsorgliche Bestellung eines Praxisvertreters
20. Verantwortliche Führung einer Steuerberatungsgesellschaft durch einen Steuerberater
21. Unwirksame Klauseln in einem Praxisübernahmevertrag
22. Beitragspflicht von Steuerberatungsgesellschaften gegenüber der Industrie- und Handelskammer
23. Nochmals: Anerkennung von Steuerberatern als fachkundige Stelle
24. Versicherungsschutz für freie Mitarbeiter gemäß § 7 BStB
25. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis
26. Abrechnung der Einnahmen-Überschussrechnung nach Einführung des Formulars „EÜR“
27. Streichung des Sonderausgabenabzuges für private Steuerberatungskosten – keine gebührenrechtlichen Änderungen
28. Gebühren als Marketinginstrument

III. Ausbildungswesen

29. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
30. Termine von Crash-Kursen für Auszubildende im II. Halbjahr 2006
31. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2005/2006
32. Zwischenprüfung 2006 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse
33. Förderprogramm „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung
34. Ausbildungsplätze anbieten!
35. Schulpaten gesucht
36. Ausbildungsplatzbörse hier: Mitteilungen über freie Ausbildungsplätze sowie Löschungen nach Besetzung der Ausbildungsplätze
37. Einstiegsqualifizierung für Jugendliche

38. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
39. Literaturhinweise;
hier:
1. Mandantenorientierte Sachbearbeitung für Steuerfachangestellte
2. Die Prüfung der Steuerfachwirte

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Veröffentlichungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg
41. Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Gillian Beach Ltd. (C-114/05) zur Organisation von Messeveranstaltungen
42. Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2007 (InvZulG)
43. Hessisches Finanzgericht hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Mindeststreitwert im finanzgerichtlichen Verfahren
44. Beitragsfreiheit für Lohn- und Gehaltszuschläge wird künftig auf einen Stundenlohn von höchstens 25,00 € beschränkt
45. Probleme im Zusammenhang mit der Vollverzinsung nach § 233 a AO
46. Bilanzberichtigung nach Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung
47. Archivierung digitaler Unterlagen bei Beendigung des Mandatsverhältnisses
48. Abgabefristen für Steuererklärungen 2005
49. Amtspflichtverletzung des Finanzamts
50. Qualifizierung eines Steuerberatungsvertrages als Werkvertrag
51. Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Brandenburger Finanzämter
52. Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG); Anerkennung „elektronischer“ Belege bei Einführung des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr als ausreichender Ausfuhrnachweis i.S.d. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 UStDV - BMF Schreiben IV A 6 – S 7134 – 22/06

V. Europafragen/Verschiedenes

53. Neue Adresse und Telefonnummer der Bundessteuerberaterkammer in Brüssel
54. Europäisches Online-Register der Steuerberater/Weiterentwicklung der Aktualisierung der von der C.F.E. herausgegebenen Kooperations-CD
55. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2005/2006 im Land Brandenburg
56. Geschäftsentwicklung des Finanzgerichts des Landes Brandenburg im Jahr 2005
57. Errichtung des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg zum 1. Juli 2006
58. Branchen als Maßstab Interview mit Wirtschaftsminister Ulrich Junghanns zur Neuen Förderpolitik im Land Brandenburg
59. Gesetze im Internet
60. Fortbildungspflicht für Steuerberater muss im Gesetz verankert werden

61. Steuerberater beweisen Ausdauer! Deutsche Steuerberater-Meisterschaften im Rahmen des 33. real,-BERLIN-MARATHON 2006
62. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
63. Termine der Bundessteuerberaterkammer
64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2006 bis 30.06.2006

VI. Termine

VII. Anlagen

- HLBS-Informationsdienste GmbH
hier: Werbeblatt zur Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbeblatt für die Workshop-Serie „Fit für die Zukunft – die Qualität sichern“
- Landesverband der Freien Berufe e.V.
hier: LFB-Informationen 1/2006
- Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Bestellformular für neue Produkte
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Neue Seminarangebote
- Bundessteuerberaterkammer
Fortbildungsseminar Betriebswirtschaft
44. Businesspläne erfolgreich erstellen und umsetzen
hier: Anmeldeformular für die Seminarveranstaltung am 31. August 2006 in Berlin
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Intensivseminare zur Konzernabschlusserstellung – Anmeldeformular
- Formular Teilnahme am Lastschriftverfahren

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

am 12. und 13. Juni 2006 tagte in Potsdam die 73. Bundeskammerversammlung. Die Vertreter der Bundessteuerberaterkammer sowie der 21 Regionalkammern haben einstimmig eine Resolution gegen eine Befugnisserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte verabschiedet, die wie folgt lautet:

„Keine Befugnisserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte

Für das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz ist vorgesehen, die Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte um das Recht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen und zur Einrichtung der Buchführung zu erweitern. Die Bundeskammerversammlung als oberstes Organ der mehr als 79.000 deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater lehnt jede Erweiterung der Befugnisse dieses Personenkreises entschieden ab.

Die geplante Befugnisserweiterung

- *beendet die im Jahr 1972 aus Gründen der Qualitätssicherung geschaffene Einheitlichkeit des Steuerberatenden Berufs und bedeutet die Schaffung eines zweiten Steuerberatenden Berufs,*
- *widerspricht Entwicklungen bei den Rechtsanwälten, bei denen das Bundesministerium der Justiz im Rahmen der geplanten Novellierung des Rechtsberatungsrechts die Schaffung eines zweiten rechtsberatenden Berufs abgelehnt hat,*
- *vernichtet Ausbildungs- und Arbeitsplätze,*
- *gefährdet den Verbraucherschutz, weil der wachsenden Komplexität des Steuerrechts nicht Rechnung getragen wird.“*

In einer weiteren, ebenfalls einstimmig gefassten Resolution, lehnte die Bundeskammerversammlung Forderungen nach einer Erhöhung der Gewerbesteuer durch die Besteuerung von ertragsunabhängigen Elementen entschieden ab. Den Wortlaut dieser Resolution finden Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Die Bundeskammerversammlung beschloss darüber hinaus ein „Leitbild des steuerberatenden Berufs“, welches die Grundlage zu einer konstruktiven Auseinandersetzung des Berufsstandes mit den Herausforderungen der Zukunft bilden soll. Wir werden Ihnen gemeinsam mit den anderen Steuerberaterkammern dieses Leitbild in nächster Zeit ausführlich vorstellen.

Darüber hinaus möchte ich Sie zu Beginn der Sommerpause nochmals sehr herzlich bitten, für das vor uns liegende Ausbildungsjahr 2006/2007 Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie Ihrer Verantwortung gerecht werden und wieder Ausbildungsplätze im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bereitstellen.

Wir haben Ihnen mit diesem Mitteilungsblatt nochmals wichtige Informationen „rund um die Ausbildung“ zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus steht Ihnen selbstverständlich auch die Geschäftsstelle mit Rat und Tat zu allen Ausbildungsfragen zur Verfügung.

Abschließend möchte ich Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sowie Ihren Mitarbeitern in den Kanzleien für die bevorstehende Urlaubszeit eine gute Erholung wünschen, um sich dann wieder gestärkt den vor uns liegenden beruflichen Aufgaben zuwenden zu können.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Reinhard Meier
Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg

I. Mitteilungen der Kammer

1. 73. Bundeskammerversammlung am 12./13. Juni 2006 in Potsdam

Die 73. Bundeskammerversammlung tagte am 12. und 13. Juni 2006 in Potsdam. Zu Beginn der Bundeskammerversammlung begrüßte Finanzminister Rainer Speer die Delegierten der 21 Regionalkammern sowie der Bundessteuerberaterkammer. Wirtschaftsminister Ulrich Junghanns würdigte in seinem Grußwort die Rolle der Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege für die mittelständische Wirtschaft und betonte das Engagement der Brandenburger Steuerberaterinnen und Steuerberater als Angehörige der Freien Berufe für die wirtschaftliche Entwicklung. Die 73. Bundeskammerversammlung befasste sich insbesondere mit der aktuellen berufspolitischen und steuerpolitischen Entwicklung sowie mit dem Szenario Studien „Zukunft des Berufs“. Hinsichtlich einer möglichen Befugnisserweiterung für Bilanzbuchhalter fasste die 73. Bundeskammerversammlung einstimmig eine Resolution, deren Wortlaut im Vorwort zu diesem Mitteilungsblatt wiedergegeben ist.

Darüber hinaus lehnte die Bundeskammerversammlung Forderungen nach einer Erhöhung der Gewerbesteuer durch die Besteuerung von ertragsunabhängigen Elementen entschieden ab und fasste dazu nachfolgende Resolution:

Gewerbesteuer von ertragsunabhängigen Elementen freihalten:

Die Bundeskammerversammlung als oberstes Organ der mehr als 79.000 deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater kritisiert, dass in der gegenwärtigen politischen Diskussion eine grundsätzliche Neuordnung der Kommunalfinanzen – insbesondere durch Ersetzen der Gewerbesteuer – als Bestandteil einer Unternehmenssteuerreform offenbar nicht mehr vorgesehen ist.

Forderungen nach einer Erhöhung der Gewerbesteuer durch die Besteuerung von ertragsunabhängigen Elementen werden entschieden abgelehnt. Wenn der Gesetzgeber in Zukunft Zinsen in voller Höhe sowie alle Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten und Leasingraten in die Gewerbesteuer einbeziehen will, verkennt er, dass vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen die Fremdfinanzierung von Investitionen meist ohne Alternative ist. Durch die geplante Regelung werden

- echte Kosten besteuert,
- die Unternehmenssubstanz angegriffen,
- Investitionen gefährdet
- und die Eigenkapitalbasis der betroffenen Unternehmen weiter geschwächt.

Eine Umsetzung dieser Pläne wäre ein echter Rückschritt und übersieht die Argumente, die im Jahr 1998 zur Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer geführt haben.“

Die 73. Bundeskammerversammlung als Vertreterin von über 79.000 Steuerberaterinnen und Steuerberatern be-

schloss darüber hinaus einstimmig ein „Leitbild des steuerberatenden Berufs“, über das noch ausführlich berichtet werden wird.

Darüber hinaus fasste die Bundeskammerversammlung Beschlüsse zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz sowie zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005.

2. Gemeinsame Veranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg mit der Handwerkskammer Potsdam

Am 8. Juni 2006 hat die Steuerberaterkammer Brandenburg gemeinsam mit der Handwerkskammer Potsdam eine Veranstaltung für Mitglieder der Handwerkskammer durchgeführt, auf der Aufgaben und Tätigkeitsgebiete sowie das Leistungsprofil der Steuerberaterinnen und Steuerberater vorgestellt wurden. Der Kammerpräsident konnte zu der Veranstaltung die Vertreter von über 50 Handwerksbetrieben begrüßen. Neben Fragen des Leistungsspektrums und der Aufgaben der Steuerberaterkammern standen vor allem auch Fragen der Steuerberatergebührenverordnung im Mittelpunkt des Interesses der Handwerker. Verlauf und Ergebnisse der Veranstaltung haben gezeigt, dass der seitens der Handwerkerschaft bestehende Informationsbedarf über das Tätigkeitsprofil der Steuerberater im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterkammer befriedigt werden konnte.

3. Finanzgericht des Landes Brandenburg: Prof. Dr. Claus Lambrecht neuer Präsident des Finanzgerichts

Anlässlich der Einführung des langjährigen Vizepräsidenten des Finanzgerichts des Landes Brandenburg, Herrn Professor Dr. Claus Lambrecht, in das Amt des Finanzgerichtspräsidenten am 19. Mai 2006 hat der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg die herzlichsten Glückwünsche der im Land Brandenburg niedergelassenen Steuerberaterinnen und Steuerberater überbracht. Herr Meier hat sich bei dieser Gelegenheit für den Erhalt der Finanzgerichtsbarkeit als eigenständigen Gerichtszweig ausgesprochen, weil Steuerberater und deren Mandanten die Unabhängigkeit und die hohe Sachkompetenz der Finanzgerichte schätzen.

Im Hinblick auf die Kompliziertheit des heutigen Steuerrechts wäre ohne eine richterliche Spezialisierung die hohe Akzeptanz des Finanzgerichts im Land Brandenburg und die damit verbundene Streitschlichtungsfunktion nicht denkbar.

Herr Meier würdigte Herrn Professor Dr. Lambrecht als langjährigen Vizepräsidenten und Vorsitzenden des 2. Senats des Finanzgerichts als eine bekannte und geschätzte Persönlichkeit. Herr Professor Lambrecht sei als regelmäßiger Teilnehmer an berufsständischen Veranstaltungen wegen seiner sachkompetenten und unabhängigen Meinung sehr geschätzt.

Die Steuerberater des Landes Brandenburg seien sich sicher, dass unter der Leitung von Professor Lambrecht

die Bedeutung des Finanzgerichts des Landes Brandenburg – und ab 01.01.2007 des gemeinsamen Finanzgerichts Berlin-Brandenburg – als anerkannter Mittler zwischen Finanzverwaltung und den Angehörigen der Steuerberatenden Berufe fortentwickelt werde. Er wünschte Herrn Professor Lambrecht für den Aufbau des gemeinsamen Finanzgerichts Berlin-Brandenburg allzeit eine glückliche Hand.

Dem scheidenden langjährigen Vorgänger im Amte, Herrn Finanzgerichtspräsidenten a. D., Wolfram Hartig, übermittelte Präsident Meier seinen herzlichen Dank für die langjährige gute Zusammenarbeit. Herr Hartig habe den Grundstein zum Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit im Lande Brandenburg gelegt und ihm sei es von Anfang an ein wichtiges Anliegen gewesen, für ein gutes Klima zwischen den einzelnen an der Steuerrechtspflege beteiligten Personen zu sorgen. Vorstand und Geschäftsführung hätten es immer sehr geschätzt, dass Herr Hartig während seiner gesamten Amtszeit den Kontakt zur Steuerberaterkammer gepflegt habe. Herr Meier wünschte Herrn Hartig nach dessen Abschied aus dem aktiven Berufsleben alles Gute für diesen neuen Lebensabschnitt.

4. Finanzgericht des Landes Brandenburg hier: Geschäftsverteilungsplan 2006

Der Geschäftsverteilungsplan 2006 kann im Internet unter

www.financegericht.brandenburg.de

abgerufen werden oder gegen Einsendung eines ausreichend frankierten A3-Umschlages (1,45 EUR) bei der Kammergeschäftsstelle bestellt werden.

5. Umfrage zur Honorarsituation hier: Auswertung der Umfrageergebnisse

Mit unserem Rundschreiben 05/2006 hatten wir unsere Kammermitglieder gebeten, sich an unserer Umfrage zur wirtschaftlichen Situation der Steuerberaterpraxen im Land Brandenburg zu beteiligen. Trotz der Belastungen des Berufsalltags - vor allem am Jahresanfang - haben sich knapp 100 Berufsangehörige an der Fragebogenaktion beteiligt, ein Ergebnis, dass eine tendenzielle Einschätzung der Honorarsituation im Kammerbereich zulässt.

Ergebnisse der Auswertung:

1. Ich betreibe eine

	in Prozent
Einzelpraxis	68,3 %
Sozietät mit 2 Gesellschaftern	3,7 %
Sozietät mit 3 Gesellschaftern	2,4 %
Sozietät mit 4 Gesellschaftern	0,0 %
Sozietät mit 5 Gesellschaftern	0,0 %
Sozietät mit 7 Gesellschaftern	0,0 %

StBG mit 1 Gesellschafter	7,3 %
StBG mit 2 Gesellschaftern	13,4 %
StBG mit 3 Gesellschaftern	4,9 %
StBG mit 4 Gesellschaftern	0,0 %
StBG mit 8 Gesellschaftern	0,0 %

2. Meine Praxis befindet sich in einem Ort mit

	in Prozent
unter 5.000 Einwohnern	8,6 %
5.000 - 10.000 Einwohnern	20,7 %
10.000 - 20.000 Einwohnern	19,5 %
20.000 - 30.000 Einwohnern	12,2 %
30.000 - 50.000 Einwohnern	20,7 %
50.000 - 100.000 Einwohnern	7,3 %
mehr als 100.000 Einwohnern	11,0 %

3. Der Netto-Jahresumsatz betrug 2004

	in Prozent
unter 50.000 €	9,7 %
50.000 - 100.000 €	2,4 %
100.000 - 200.000 €	15,9 %
200.000 - 300.000 €	25,6 %
300.000 - 500.000 €	20,7 %
500.000 - 800.000 €	15,9 %
800.000 - 1.000.000 €	3,7 %
über 1.000.000 €	4,9 %
keine Angabe	1,2 %

4. Die derzeitige wirtschaftliche Situation der Praxis ist

	in Prozent
Sehr gut	4,9 %
Gut	42,7 %
Durchschnittlich	45,1 %
Schlecht	6,1 %
Sehr schlecht	0,0 %
ohne Angabe	1,2 %

5. Im Vergleich zum Vorjahr ist die wirtschaftliche Situation

	in Prozent
wesentlich besser	0,0 %
Besser	19,5 %
gleich geblieben	53,6 %
Schlechter	23,2 %
Wesentlich schlechter	3,7 %
ohne Angabe	0,0 %

6. Die Veränderungen der Umsätze in den einzelnen Tätigkeitsbereichen gegenüber dem Vorjahr betrugen:

Finanzbuchführung	in Prozent
- >= 40 %	0,0 %
- 30 - 39 %	0,0 %
- 20 - 29 %	1,2 %
- 10 - 19 %	8,5 %
- 0 - 9 %	9,7 %
+ 0 - 9 %	12,2 %

+ 10 - 19 %	9,7 %
+ 20 - 29 %	4,9 %
+ 30 - 39 %	2,4 %
+ >= 40 %	13,5 %
keine Änderung bzw. ohne Angabe	37,9 %

Lohnbuchführung	in Prozent
- >= 40 %	1,2 %
- 30 - 39 %	2,4 %
- 20 - 29 %	2,4 %
- 10 - 19 %	1,2 %
- 0 - 9 %	12,2 %
+ 0 - 9 %	15,9 %
+ 10 - 19 %	14,7 %
+ 20 - 29 %	2,4 %
+ 30 - 39 %	1,2 %
+ >= 40 %	2,4 %
ohne Angabe	44,0 %

Jahresabschluss	in Prozent
- >= 40 %	1,2 %
- 30 - 39 %	0,0 %
- 20 - 29 %	7,3 %
- 10 - 19 %	4,9 %
- 0 - 9 %	11,0 %
+ 0 - 9 %	11,0 %
+ 10 - 19 %	7,3 %
+ 20 - 29 %	13,4 %
+ 30 - 39 %	6,1 %
+ >= 40 %	3,7 %
ohne Angabe	34,1 %

Steuererklärung	in Prozent
- >= 40 %	0,0 %
- 30 - 39 %	1,2 %
- 20 - 29 %	3,7 %
- 10 - 19 %	7,3 %
- 0 - 9 %	7,3 %
+ 0 - 9 %	19,5 %
+ 10 - 19 %	12,2 %
+ 20 - 29 %	7,3 %
+ 30 - 39 %	0,0 %
+ >= 40 %	3,7 %
ohne Angabe	37,8 %

Betriebswirtschaft	in Prozent
- >= 40 %	1,2 %
- 30 - 39 %	1,2 %
- 20 - 29 %	0,0 %
- 10 - 19 %	2,4 %
- 0 - 9 %	3,7 %
+ 0 - 9 %	21,9 %
+ 10 - 19 %	1,2 %
+ 20 - 29 %	3,7 %
+ 30 - 39 %	0,0 %
+ >= 40 %	11,0 %
ohne Angabe	53,7 %

Fördermittel / Existenzgründung	in Prozent
- >= 40 %	1,2 %
- 30 - 39 %	0,0 %
- 20 - 29 %	2,4 %
- 10 - 19 %	1,2 %

- 0 - 9 %	1,2 %
+ 0 - 9 %	17,0 %
+ 10 - 19 %	3,7 %
+ 20 - 29 %	0,0 %
+ 30 - 39 %	3,7 %
+ >= 40 %	13,4 %
ohne Angabe	56,2 %

7. Der Forderungsbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr

	in Prozent
wesentlich höher	11,0 %
Erhöht	47,6 %
nicht verändert	28,0 %
Gesenkt	12,2 %
wesentlich gesenkt	0,0 %
ohne Angabe	1,2 %

8. Der Forderungsbestand beträgt durchschnittlich ____% des Jahresumsatzes.

	in Prozent
<= 1 %	0,0 %
2 - 5 %	6,1 %
6 - 10 %	31,6 %
11 - 15 %	25,6 %
16 - 20 %	19,5 %
21 - 25 %	3,7 %
26 - 30 %	4,9 %
31 - 35 %	1,2 %
36 - 40 %	0,0 %
>= 41 %	3,7 %
ohne Angabe	3,7 %

9. Bezogen auf den Jahresumsatz mussten als uneinbringlich abgeschrieben werden

Im Vorjahr	in Prozent
<= 1,9 %	40,2 %
2 - 5 %	35,4 %
6 - 10 %	7,3 %
11 - 15 %	1,2 %
16 - 20 %	0,0 %
ohne Angabe	15,09 %

Im laufenden Jahr	in Prozent
<= 1,9 %	33,0 %
2 - 5 %	29,0 %
6 - 10 %	8,5 %
11 - 15 %	1,2 %
16 - 20 %	0,0 %
21 - 25 %	0,0 %
26 - 30 %	0,0 %
31 - 40 %	0,0 %
ohne Angabe	18,3 %

10. Als Sicherungsinstrumente werden in der Praxis bei Dauermantaten (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte, also ohne Einzelmandat-

te) zu folgenden Prozentsätzen durchgeführt
(Mehrfachnennungen möglich)

Schriftliche Verträge: bei ____ % der obigen Mandate	in Prozent
1 - 5 %	6,1 %
6 - 10 %	2,4 %
11 - 20 %	2,4 %
21 - 30 %	2,4 %
31 - 40 %	1,2 %
41 - 50 %	3,7 %
51 - 60 %	0,0 %
61 - 70 %	7,3 %
71 - 80 %	2,4 %
81 - 90 %	8,6 %
91 - 100 %	30,4 %
ohne Angabe	33,1 %

davon Pauschalverträge	in Prozent
1 - 5 %	3,7 %
6 - 10 %	3,7 %
11 - 20 %	0,0 %
21 - 30 %	2,4 %
31 - 40 %	0,0 %
41 - 50 %	0,0 %
51 - 60 %	0,0 %
61 - 70 %	1,2 %
71 - 80 %	1,2 %
81 - 90 %	0,0 %
91 - 100 %	6,1 %
ohne Angabe	81,7 %

Vorschüsse bei ____ % der obigen Mandate	in Prozent
1 - 5 %	19,5 %
6 - 10 %	7,3 %
11 - 20 %	6,1 %
21 - 30 %	6,1 %
31 - 40 %	3,7 %
41 - 50 %	3,7 %
51 - 60 %	1,2 %
61 - 70 %	6,1 %
71 - 80 %	6,1 %
81 - 90 %	8,6 %
91 - 100 %	1,2 %
ohne Angabe	30,4 %

Besteht ein Mahnwesen:

Ja	92,7 %	Nein	7,3 %	ohne Angabe	0,0 %
----	--------	------	-------	----------------	-------

Werden Forderungen gerichtlich geltend gemacht und im
Zweifel vollstreckt:

Ja	79,3 %	Nein	19,5 %	ohne Angabe	1,2 %
----	--------	------	--------	----------------	-------

6. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation
der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss

der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das
gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der
Steuerberaterkammer sind derzeit über 21.000 Steuerbe-
rater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland
erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei.

Der über das Internet beaufkunftbare bundesweite Such-
dienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (poten-
ziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere
seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater insbe-
sondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Ar-
beitsgebiete, Branchenkenntnisse und/ oder Fremdspra-
chenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte
Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regi-
onale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorge-
stellt. Die Aufnahme in den bundesweiten Suchdienst ist
weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen
zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der
Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im
Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/
Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Her-
unterladen zur Verfügung.

7. Internet-Präsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist unter

www.stbk-brandenburg.de

im Internet präsent.

An dieser Stelle wollen wir Ihnen im Rahmen einer Fort-
setzungsreihe die einzelnen Navigationspunkte im Detail
erläutern und beginnen heute mit dem Punkt „**Ihr Steu-
erberater**“.

Ihr Steuerberater

Hier wird dem interessierten Nutzer das Berufsbild des
Steuerberaters vorgestellt sowie berufsrechtliche Grund-
lagen von der Mandatserteilung bis zur Gebührenordnung
erläutert.

Schwerpunkte des Tätigkeitsfeldes eines Steuerberaters
werden unter „*Hilfeleistung in Steuersachen*“ für die
Teilgebiete:

- Beratung und Vertretung
- Rechnungswesen
- Personalwesen
- Steuererklärungen
- Vertretung vor Finanzgerichten

erläutert.

Unter „*Weitere Leistungen*“ werden weitere vereinbare
Tätigkeiten eines Steuerberaters vorgestellt, darunter im
einzelnen:

- Unternehmensberatung
- Unternehmensnachfolge
- Insolvenzwesen
- Vermögensgestaltungsberatung
- Mediation
- Nachlassverwaltung

- Sachverständigenwesen
- Schiedsrichter

Die nächsten beiden Punkte beschäftigen sich mit der Vergütung für die Hilfeleistung in Steuersachen sowie die vereinbarten Tätigkeiten.

Der Punkt „*Verbraucherschutz*“ informiert über entsprechende rechtliche Regelungen zum Schutz der Rechte des Mandanten und korrespondiert mit dem Punkt „*Qualität, Sicherheit*“.

Folgende Grundsatzdokumente sind im Punkt „*Berufsrecht*“ als pdf-Datei zum Download eingestellt:

- Steuerberatungsgesetz (StBerG)
- Durchführungsverordnung (DVStB)
- Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer
- Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV)

In der nächsten Ausgabe unserer Mitteilung werden wir Ihnen den Navigationspunkt „Wie werde ich ...“ vorstellen, der auch für Auszubildende Interessantes beinhaltet.

8. Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V.

hier: Neuwahlen des Vorstandes

Mit Schreiben vom 18. Mai 2006 wurden wir darüber informiert, dass der Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer seinen Vorstand neu gewählt hat. Anlässlich der Vorstandswahlen am 16. Mai 2006 wurden zu neuen Vorstandsmitgliedern gewählt:

1. StB Ute Zwernemann-Krüger, Vorsitzende
2. StB/WP Valentin Schmid
3. StB/WP Rainer Vedder
4. StB/WP Reinhard Weiser
5. StB Kathrin Wollmann
6. StB Karlheinz Winniewski
7. StB Volker Kude

Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg überbrachten die Glückwünsche der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg und brachten die Hoffnung zum Ausdruck, dass die seit Jahren bestehende sehr gute Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen erfolgreich fortgesetzt werden möge. An dieser Stelle sagen wir auch Dank dem langjährigen Vorsitzenden des Berlin-Brandenburgischen Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Herrn Reinhard Weiser, und wünschen ihm für sein neues Ehrenamt alles Gute.

9. Verleihung zur Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungstermine, Anmeldefristen und Vorbereitungsseminare auf die Prüfung

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung

zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ im Jahre 2006 der

12. Dezember 2006

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2006

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung verweisen wir auf das Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der HLBS-Informationsdienste GmbH und das als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt beigelegte Werbeblatt einschließlich Anmeldeformular.

10. Neuausrichtung bei der zertifizierten Signaturkarte - Steuerberaterkammer Brandenburg stellt Tätigkeit als Zertifizierungsdiensteanbieter ein

Der Kammervorstand sieht die Entwicklung von Anwendungsszenarien einer qualifizierten elektronischen Signaturkarte mit Attributzertifizierung mit zunehmender Skepsis. Die Einsatzgebiete einer qualifizierten elektronischen Signaturkarte sind bis heute auf wenige Anwendungsmöglichkeiten (z.B. Steuerkontoabfrage, Online-Mahnverfahren) begrenzt.

Die Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur vollzieht sich damit deutlich langsamer als erwartet. Zwischen dem vielfach erklärten und mit Initiativen wie dem Signaturlösungsprozess auch geförderten politischen Willen und der behördlichen Realität zeigt sich eine immer größere Diskrepanz.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die enormen Auflagen, die Anbietern qualifizierter elektronischer Signaturen aufgebürdet sind, dauerhaft nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllen.

Für die Ausgabe der zertifizierten Signaturkarte der Berufskammer wird sich im nächsten Jahr das Geschäftsmodell ändern. Unser technischer Dienstleister, die DATEV eG, wird ihr Engagement als Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) für die qualifizierte elektronische Signatur neu strukturieren.

Nach der beschlossenen Neuausrichtung wird DATEV selbständiger Zertifizierungsdiensteanbieter nach dem deutschen Signaturgesetz für die Berufsträger der steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe bleiben. Hierzu wird DATEV ab dem 02.01.2007 ein zentrales ZDA-Servicemodell anbieten. Auf dessen Basis kann die zertifizierte Signaturkarte mit Berufsattribut, von der DATEV erworben werden. Die Karten werden durch den neuen Kooperationspartner der DATEV, der Deutsche Post Com GmbH, produziert. Außerdem übernimmt die DPCoM auch den Verzeichnis- und Sperrdienst.

Die Kammer wird sich an diesem ZDA-Servicemodell nach Beendigung der eigenen ZDA-Tätigkeit beteiligen.

Für uns als Berufskammer entfallen dadurch eine Reihe infrastruktureller und organisatorischer Auflagen, die wir als bisheriger Zertifizierungsdiensteanbieter erfüllen mussten. Den ZDA-Status werden wir aufgeben.

Wir, als zuständige Berufskammer, bestätigen und überwachen künftig das Berufsattribut zur Person.

Für derzeitige Nutzer einer zertifizierten Signaturkarte erstellen wir selbstverständlich Hinweise zum Umstieg auf eine neue Signaturkarte, über die wir die Nutzer gesondert individuell informieren.

Die DATEV weist darauf hin, dass die DATEV-Signaturkarten mit fortgeschrittener Signatur (SmartCard Classic, Poststellenkarte) für DATEV-Mitglieder von der Neuausrichtung nicht betroffen sind.

11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2006 bis 30.06.2006

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Analysis
Steuerberatungsgesellschaft mbH 28.02.06

Consulta-Treu
Steuerberatungsgesellschaft mbH 07.06.06

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm.
Jan Severin
Steuerberater 01.04.2006 Verlegung von
Kammer Berlin

Axel Krause-
Ruthenberg
Steuerberater 10.04.2006 Verlegung von
Kammer Berlin

Dipl.-Kfm.(FH)
Jens Grassi
Steuerberater 01.05.2006 Verlegung von
Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Neubestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Kffr.
Katja Kucznik
Steuerberaterin 31.03.06

Petra Lottner
Steuerberaterin 31.03.06

Dipl.-BW (BA)
Claudia Schmidt 31.03.06

Steuerberaterin

Dipl.-Wirtschaftsjuristin 31.05.06
Melanie Müller-Sobe
Steuerberaterin

- Abgänge -

Steuerberater

Elke Schmidt 18.04.2006 Verlegung nach
Steuerberaterin Kammer Süd-
baden

Dipl.-FW (FH) 21.04.2006 Verlegung nach
Dipl.BW (FH) Kammer
Jan Pfeiffer Sachsen-Anh.
Steuerberater

Dipl.-Jur. 30.04.2006 Verlegung nach
Sten Günsel Kammer Stutt-
Steuerberater RA gart

Egon Pritzel 30.04.2006 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Berlin

Dieter Seuffert 30.04.2006 Verlegung nach
Steuerberater Kammer
Westf.-Lippe

Olaf Wrege 30.04.2006 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Berlin

Dipl.-Kfm. 12.05.2006 Verlegung nach
Ingolf Zedler Kammer Sach-
Steuerberater sen

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 StBerG bzw. § 54 und § 55 StBerG

ADW Prof. Dr. Ditges & Arendt 20.04.2006
GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Hehn Steuerberatungsgesellschaft 29.05.2006
Falkensee

12. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Angela Mai 01.04.1956
Steuerberaterin

Bernd-Jürgen Möller 21.04.1956
Steuerberater

Kerstin Groger 05.05.1956

Steuerbevollmächtigte

Renate Senk Steuerberaterin	05.06.1956
Martina Walter Steuerberater	13.06.1956

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Paul Andresen Steuerberater vBP	27.04.1946
Peter Hoolmans Steuerberater vBP	05.06.1946

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Siegfried Dupuis Steuerberater	03.05.1941
Siegfried Vahlpahl Steuerberater	25.06.1941
Dieter Skok Steuerberater	28.06.1941

Den 70. Geburtstag feierte:

Irmfried Hinrich Dreyer Steuerberater	18.06.1936
--	------------

Zum 75. Geburtstag gratulieren wir:

Hans-Jürgen Krätzschar Steuerberater	02.04.1931
Rudolf Baumgart Steuerberater	05.06.1931

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Das **25-jährige** Berufsjubiläum konnte feiern:

Siegfried Wenghöfer Steuerberater vBP	11.06.1981
--	------------

Zum **30. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Rainer Mikolitsch Steuerberater	01.06.1976
------------------------------------	------------

Seit nunmehr **40 Jahren** üben

Karla Schulz Steuerberaterin	10.06.1966
---------------------------------	------------

Klaus Dietrich Adam Steuerberater vBP	15.06.1966
--	------------

ihren Beruf aus – herzlichen Glückwunsch!

Besonders herzlich gratulieren wir unserem Kollegen

Horst Krüger, Steuerberater,

der am 15.05.2006 sein **50-jährigen Berufsjubiläum** feiern konnte!

13. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.04.2006 bis 30.06.2006 wurden 18 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben. In einem Fall wurde ein Versäumnisurteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

14. Teilnahme am Lastschriftverfahren der Steuerberaterkammer Brandenburg

Bei nunmehr nahezu 900 Kammermitgliedern und mehr als 250 weiteren Beratungsstellen und dem dabei zu realisierenden Zahlungsverkehr mit der Steuerberaterkammer Brandenburg sollten in beiderseitigem Interesse alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes genutzt werden.

In der Vergangenheit haben sich immer wieder Probleme bei der rechtzeitigen Überweisung von Gebührenbescheiden und -rechnungen ergeben. Dies hat sowohl für uns als auch für unsere Mitglieder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gebracht, der durchaus vermieden werden kann. Gegenwärtig nutzen über 250 Teilnehmer das von uns angebotene Lastschriftverfahren, wodurch der Verwaltungsaufwand zwar gesenkt werden konnte, aber bei weitem noch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten entspricht.

Um den Zahlungsverkehr weiter zu vereinfachen, wollen wir einen deutlich höheren Anteil an Teilnehmern am Lastschriftverfahren erreichen. Das bringt selbstverständlich auch Vorteile für jene Kolleginnen und Kollegen, die bisher unser Angebot nicht nutzen.

Wir haben als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt wiederum ein Formular beigelegt, auf dem die Einzugsermächtigung erteilt werden kann. Unsere Bitte: Prüfen Sie unser Angebot!

15. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – Vertreterversammlung bestätigt erfolgreiche Entwicklung im Geschäftsjahr 2005

Am 9. Juni 2006 trat die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes zu ihrer 4. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 322 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen unter Vorsitz von Herrn Thomas Hagedorn, Steuerberater, eine positive Bilanz der bisherigen Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. So wurden der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile rund 4,0 Millionen Euro – einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter

Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Die Vertreterversammlung beschloss ferner, den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2007 wegen der Unsicherheiten auf dem Kapitalmarkt, der Einführung neuer Sterbetafeln sowie der Zinsentwicklung der letzten Jahre nicht zu erhöhen und bei 57,00 Euro zu belassen.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2006 und nahm die von der Landesregierung beschlossene Gesetzesänderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes aus Gründen der Anpassung an europäisches Recht zur Kenntnis.

Darüber hinaus fasste die Vertreterversammlung einen Beschluss zu zukünftigen Kapitalanlagen.

Von den derzeit 322 Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes sind ca. 62 % ausschließlich selbstständig und 29 % ausschließlich angestellt tätig. Ca. 9 % der Mitglieder sind sowohl angestellt als auch selbstständig tätig.

Hervorzuheben ist, dass der Anteil der Mitglieder bis 45 Jahre bei rund 83 % liegt; der Anteil der bis 39 Jahre alten Mitglieder des Versorgungswerkes liegt bei 49 %. Abschließend nahm die Vertreterversammlung zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich auch im Land Sachsen-Anhalt ein Steuerberaterversorgungswerk errichtet wurde. Offen ist nach wie vor die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerkes in Berlin.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Mitteilungen zum Berufsregister

Gemäß § 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 4 StBerG hat die Steuerberaterkammer das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen.

Die Vorschriften aus §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 35 BOSTB regeln dazu eine Fülle von Einzeleintragungen. Zusätzlich werden für eine ordnungsgemäße Erreichbarkeit auf Wunsch auch die Funktelefonnummern, E-Mail- oder Internetadressen im Berufsregister der Kammer geführt. Verbunden mit der Eintragungspflicht ist natürlich gleichfalls die Verpflichtung, **jede Änderung** der einzutragenden Tatsachen der Kammer mitzuteilen, damit zeitnah das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt.

Diese, teils geringfügigen Änderungen, der Kammer mitzuteilen, geht im Alltag oft unter. Wir haben deshalb die Bitte, die bisherigen Eintragungen im Berufsregister individuell zu prüfen und auch Änderungen der Telefon- und Telefax-Nummern der Kammer mitzuteilen. Gern können Sie die entsprechenden Berufsregisterblätter zur Überprüfung Ihrer Eintragungen abfordern.

17. Berufsgewerliche Entscheidungen

- a) Ein Berufsangehöriger, der unbefugt einen akademischen Grad (hier: Doktor-Titel) führt, verstößt gegen das Gebot, das Ansehen des Berufes zu wahren. In der Verwendung des Doktor-Titels auf dem Geschäftspapier liegt zugleich ein Verstoß gegen das Verbot berufswidriger Werbung, da hierdurch der unzutreffende Eindruck erweckt wird, der Berufsangehörige sei Inhaber des Doktor-Titels.

§§ 57 Abs. 1 und 2, 57 a StBerG; § 10 BOSTB
Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 16.01.2004 – 45 StL 17/02

- b) Ein Steuerberater, der sich von seinem Mandanten eine Vollmacht zur erneuten steuerlichen Betreuung erteilen lässt, um so diesem gegenüber bestehende Verbindlichkeiten zu begleichen, verstößt gegen die Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung.

§ 57 Abs. 1 StBerG; § 2 BOSTB
Landgericht Potsdam, Urteil vom 26.03.2004 – 31 StL 3/03

- c) Der berufsrechtliche Vorwurf der Nichtzahlung des Kammerbeitrages an die Steuerberaterkammer ist erst dann verwirklicht, wenn die Steuerberaterkammer nach zwei vergeblichen Mahnungen veranlasst ist, gegen den säumigen Berufsangehörigen Vollstreckungsauftrag zu erteilen.

§§ 57 Abs. 1, 79 StBerG
Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 21.05.2004 – 5/35 StL 3/4

- d) Ein Steuerberater, der es in eigenen Steuerangelegenheiten zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sich bis hin zum Erlass eines Haftbefehls kommen lässt, verstößt gegen die Pflicht, sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf als Steuerberater erfordert.

§ 57 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 StBerG
Landgericht Münster, Urteil vom 30.03.2004 – 7a StL 11/03

- e) Einer Steuerberatungsgesellschaft ist es nicht gestattet, auf dem Geschäftspapier in der Kopfzeile die Bezeichnung „Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte“ zu führen.

§§ 43 Abs. 4 Satz 2, 53 Satz 2, 57 Abs. 1 StBerG, §§ 3, 5 UWG
Landgericht Münster, Urteil vom 31.08.2004 – 7 a StL 4/04

18. Finanzgerichtliche Entscheidungen

- a) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen bei einem laufenden Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuerberaters jedenfalls dann nicht vor, wenn es an einem von den Gläubigern angenomme-

nen und vom Insolvenzgericht bestätigten Insolvenzplan fehlt.

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 26. Oktober 2004 – 6 K 3127/03

- b) 1. Der Antrag, die Steuerberaterkammer im Wege einer einstweiligen Anordnung dazu zu verpflichten, den Antragsteller bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache vorläufig zum Steuerberater zu bestellen, ist unzulässig, weil durch den Erlass der einstweiligen Anordnung die Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorweggenommen würde.

2. Eine Ausnahme von dem Vorwegnahmeverbot kommt dann in Betracht, wenn die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Antragstellers unmittelbar bedroht ist. Hieran fehlt es, wenn der Antragsteller nach dem Verzicht auf seine Bestellung als Steuerberater noch als Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer zugelassen ist.

Hessisches Finanzgericht, Beschluss vom 07. Juni 2005 – 13 V 1012/05

- c) Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall

Im Beschluss des BFH vom 20. Oktober 2005 – VII S 29/05 (PKH) zum Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall hat der BFH eine vom BGH teilweise abweichende Position vertreten. Unter Bezugnahme auf die bekannte BGH-Entscheidung, in der der BGH eine Nichtgefährdung von Auftraggeberinteressen im Fall des Widerrufs der Anwaltszulassung wegen Vermögensverfall angenommen hatte, stellt der BFH klar, dass der BGH nicht geurteilt habe, dass allein der Umstand, dass der Rechtsanwalt zukünftig als Angestellter tätig sei, nicht für die Annahme ausreiche, dass eine Gefährdung der Mandanteninteressen ausnahmsweise ausgeschlossen sei. Der BFH führt hierzu das Folgende aus:

„Soweit der BGH in jenem Fall eines angestellten Rechtsanwalts eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden durch den Vermögensverfall als ausnahmsweise nicht gegeben angesehen hat, beruhte dies auf einer Gesamtwürdigung der Person dieses Rechtsanwalts sowie der weitgehenden beruflichen Beschränkungen, denen er sich arbeitsvertraglich unterworfen hatte.“

Aufgrund dieser Entscheidung ist nunmehr klargestellt, dass allein die Tatsache, dass ein Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen worden ist, nur noch als Angestellter tätig ist, nicht ausreicht, um eine Nichtgefährdung von Auftraggeberinteressen annehmen zu können.

19. Vorsorgliche Bestellung eines Praxisvertreters

Nur in seltenen Fällen wird „**rechtzeitig**“ dafür gesorgt, dass in der Zukunft eine Kollegin oder ein Kollege als Vertreter zur Verfügung steht, wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat darin gehindert ist, seinen Beruf auszuüben.

Sollte die Möglichkeit bestehen, eine Kollegin oder einen Kollegen zu bitten, in einem solchen Fall die Praxisvertretung zu übernehmen oder auch im Todesfall als Praxisabwickler zur Verfügung zu stehen, so sollte unbedingt rechtzeitig eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen werden.

Es ist darüber hinaus zu empfehlen, dass der Kammer das Bestehen einer solchen Vereinbarung bereits frühzeitig zum Zeitpunkt der Vereinbarung mitgeteilt wird, da hierdurch die Hilfestellung durch die Kammer im Fall einer Erkrankung oder des Todes eines Berufsangehörigen sehr erleichtert wird.

20. Verantwortliche Führung einer Steuerberatungsgesellschaft durch einen Steuerberater

1. Die verantwortliche Führung einer Steuerberatungsgesellschaft erfordert die maßgebliche Gestaltung sämtlicher von der Gesellschaft zu erbringenden Beratungsleistungen. Die nur gelegentliche Anwesenheit des Steuerberater-Geschäftsführers in den Geschäftsräumen reicht nicht aus.
2. Der Steuerberater-Geschäftsführer muss jederzeit innerhalb einer angemessenen und vernünftigen Zeitspanne für den Mandanten und für die Erledigung von Bürogeschäften erreichbar sein und für das kurzfristig notwendig werdende persönliche Gespräch mit Mandanten in angemessener Zeit zur Beratungsstelle der Gesellschaft gelangen können. Eine Fahrzeit von einer Stunde bzw. einer räumlichen Entfernung von ca. 50 km ist unproblematisch.
3. Die verantwortliche Führung erfordert es, dass der Steuerberater selbst Beratungsgespräche mit den Mandanten führt und im Rahmen von Betriebsprüfungen und Jahresabschlussgesprächen mitwirkt.
4. Kennt der Steuerberater-Geschäftsführer weder die Höhe des Gehalts der Angestellten noch den Vermieter der Praxisräume bzw. die Höhe der monatlichen Miete und hat er in den Praxisräumen kein eigenes alleiniges Arbeitszimmer, spricht das gegen die verantwortliche Führung.

(FG Niedersachsen, Urteil vom 20. Oktober 2005 – 6 K 67/05)

21. Unwirksame Klauseln in einem Praxisübernahmevertrag

- a) Wird einem Vertrag über die entgeltliche Übernahme einer Steuerberatungspraxis die Höhe des Kaufpreises am Netto-Jahresumsatz des letzten vollen Geschäftsjahres orientiert, so erfüllt eine Vertragsklausel über eine nachträgliche **Kaufpreisreduzierung** den objektiven Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB, die bestimmt, dass jeglicher Umsatzrückgang in den ersten zwei Jahren ab Übernahme der Praxis, unabhän-

gig von seinem Grund und unabhängig von einem Vertreten-Müssen des Veräußerers, in voller Höhe zur Reduzierung des Kaufpreises führt.

- b) Ein **Wettbewerbsverbot** in einem Praxisübernahmevertrag, welches dem Veräußerer für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Übernahme der Praxis jegliche Steuerberatertätigkeit für die überzuleitenden Mandanten sowie jegliche Berufsausübung im Gebiet der Landeshauptstadt und in einem Umkreis von weiteren 60 km untersagt, ist wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Die Nichtigkeit dieser Vertragsklausel kann durch eine salvatorische Klausel nicht abgewandt werden.

(OLG Naumburg, Urteil vom 19.07.2005, - 1 U 83/04 in MDR 3/2006, S. 180 f.)

22. Beitragspflicht von Steuerberatungsgesellschaften gegenüber der Industrie- und Handelskammer

In der Vergangenheit hatten wir über die in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bisher umstrittene Frage berichtet, ob der von den Industrie- und Handelskammern erhobene Grundbeitrag, der von Angehörigen Freier Berufe erhoben wird, aus einem festen Betrag bestehen darf oder ob er gestaffelt sein muss. Während sich das Verwaltungsgericht Aachen auf den Standpunkt gestellt hatte, dass seit dem Veranlagungsjahr 1999 die Heranziehung von Kammerzugehörigen zu einem festen Grundbeitrag in Widerspruch zur Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 3 IHKG stehe, hatte das Verwaltungsgericht Freiburg entschieden, dass eine Pflicht der IHK zur Staffe- lung nicht bestehe, solange sie nicht die in § 3 Abs. 4 Satz 2 IHKG genannten Bemessungsgrundlagen (Gewerbe- beertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb) zugrunde lege. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen war seinerzeit Berufung eingelegt worden.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein- Westfalen hat nach Mitteilung der Bundessteuerberater- kammer mit Beschluss vom 23.02.2006 (Az.: 4 A 4451/03) über die Berufung entschieden und sich der Auffassung des Verwaltungsgerichts Freiburg ange- schlossen. In der Begründung stellt das Gericht klar, dass aus der Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 2 IHKG keine Einschränkung des der IHK zustehenden Ermessens folge, ob und gegebenenfalls wie der Grundbeitrag ge- staffelt wird. Auch sei die IHK im Fall einer Grundbei- tragsstaffelung nicht gehalten, für Freiberufler als Staffe- lungskriterium allein den Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb zu verwenden. Eine derartige Be- schränkung des Ermessens der IHK sei der Regelung in § 3 Abs. 4 Satz 3 IHKG nicht zu entnehmen.

23. Nochmals: Anerkennung von Steuerberatern als fachkundige Stelle

Unter Bezugnahme auf die erneute Zurückweisung der Anerkennung von Steuerberatern als fachkundige Stelle hat die Bundessteuerberaterkammer nach nochmaliger

Intervention nachstehende Auskunft des Bundesministe- riums für Arbeit und Soziales erhalten:

„Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Dienststellen durch die Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisung 1/2006 darüber informiert, dass Steuerberater oder andere Stellen **nicht generell** von der Anerkennung als fachkun- dige Stelle ausgeschlossen werden können.

Zurückgewiesene Steuerberater sollen sich auf diese Anweisung berufen. Allerdings ist in begründeten Fällen weiterhin ein Ausschluss einzelner Stellen möglich.“

Wir verweisen auch auf den Aufsatz von Susanne Wana- gas „Steuerberater als fachkundige Stelle zur Begutach- tung von Existenzgründungsvorhaben“ in DStR 18/2006.

24. Versicherungsschutz für freie Mitarbeiter gemäß § 7 BOSTB

In den Kammermitteilungen wurde über die Änderung des § 7 BOSTB berichtet. Darin war noch offen geblieben, ob ein Buchhalter bzw. Geprüfter Bilanzbuchhalter, der als freier Mitarbeiter nach § 7 BOSTB für einen Steuerbe- raten tätig wird, in der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberater-Auftraggebers mitversichert ist.

Auf der letzten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses „Berufshaftpflichtversicherung“ der Bundessteuerbera- terkammer und der Berufshaftpflichtversicherer bestand Gelegenheit, diese Frage mit den Berufshaftpflichtversi- cherern zu erörtern. Die Berufshaftpflichtversicherer haben nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer die Auffassung vertreten, dass in den Versicherungs- schutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung auch ein als freier Mitarbeiter tätiger Buchhalter oder Geprüfter Bilanzbuchhalter eingeschlossen ist. Dies gilt nach Ansicht der Berufshaftpflichtversicherer jedenfalls dann, wenn die Voraussetzungen des § 7 BOSTB (Wei- sungsgebundenheit, Tätigwerden unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerbera- ters) erfüllt sind und es sich tatsächlich um ein freies Mitarbeiterverhältnis handelt.

Für die Einbeziehung in den Versicherungsschutz be- rechnen die Berufshaftpflichtversicherer entsprechend der Handhabung im Fall des als freier Mitarbeiter tätigen Steuerberaters einen Mitarbeiterzuschlag, dessen Höhe nach Auskunft der Versicherer zwischen dem Mitarbei- terzuschlag für Steuerfachangestellte und dem Mitarbei- terzuschlag für Angestellte/als freie Mitarbeiter tätige Steuerberater liegt.

25. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

a) Bescheinigung zur Erstellung von Jahresabschlüs- sen mit Plausibilitätsbeurteilungen

- von Prof. Dr. Volker H. Peemöller, in DStR 51- 52/2005, S. 2203 ff. -

b) Die vereinbarten Tätigkeiten im Überblick

- von Anne Ueberfeldt, in DStR 7/2006, S. 298 ff. -

c) Die Auswirkungen des europäischen Rechts auf den Berufsstand der Steuerberater

- von Nora Schmidt-Keßeler, in Beihefter zu DStR 5/2006, S. 5 -

d) Die Vergütung des Rechtsanwalts im berufsgerichtlichen Verfahren

- von Dr. Wolfgang Hartung, in NJW 43/2005, S. 3093 ff. -

e) An die Kirchensteuer denken

- in WPK-Magazin 4/2005, S. 50 f. -

26. Abrechnung der Einnahmen-Überschussrechnung nach Einführung des Formulars „EÜR“

Es stellt sich die Frage, wie das Ausfüllen des neu eingeführten Formulars „Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR)“ gebührenrechtlich zu behandeln ist. Nach Auffassung des Ausschusses „Gebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer kann hierfür keine gesonderte Gebühr angesetzt werden. Vielmehr ist das Ausfüllen des Formulars „EÜR“ bereits durch die Gebühr nach § 25 Abs. 1 StBGebV abgegolten. Dies ergibt sich daraus, dass es sich nur um eine besondere Form der Einnahmen-Überschussrechnung handelt. Der Gegenstand des Auftrags – Durchführung der steuerlichen Gewinnermittlung – hat sich dagegen nicht geändert. Der Gesetzgeber schreibt jetzt nur vor, in welcher Form die Einnahmen-Überschussrechnung zu erfolgen hat.

Der durch das Ausfüllen des Formulars „EÜR“ bedingte Mehraufwand kann allerdings bei der Bestimmung des angemessenen Gebührensatzes berücksichtigt werden. Soweit schon bisher die Höchstgebühr abgerechnet werde, empfiehlt der Ausschuss, mit dem Mandanten eine schriftliche Honorarvereinbarung nach § 4 StBGebV zu schließen.

27. Streichung des Sonderausgabenabzuges für private Steuerberatungskosten – keine gebührenrechtlichen Änderungen

Durch das „Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“ wurde der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten zum 01.01.2006 gestrichen. Weiterhin als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig sind diejenigen Steuerberatungskosten, die der Ermittlung der Einkünfte zuzurechnen sind. Im Falle der Einkommensteuererklärung hat dies zur Folge, dass insbesondere die Kosten für die Erstellung des Mantelbogens und der Anlage „Kind“ nicht mehr abgezogen werden können, während der Teil der Steuerberatungskosten abzugsfähig bleibt, der mit der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte zusammenhängt.

In gebührenrechtlicher Hinsicht hat sich nach Auffassung des Ausschusses „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer durch die Streichung des Son-

derausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten nichts geändert. Die im Zusammenhang mit der Erstellung einer Einkommensteuererklärung anfallenden Tätigkeiten sind weiterhin entsprechend den einschlägigen Gebührenvorschriften abzurechnen. Dies gilt auch für die Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV. Dabei ist nach § 11 StBGebV die Gebühr abzurechnen, die unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit sowie des Umfangs und der Schwierigkeit der Tätigkeit angemessen ist. Es ist daher gebührenrechtlich nicht zulässig, für das Ausfüllen des Mantelbogens keine Gebühren zu berechnen bzw. die angemessene Vergütung zu unterschreiten.

Aufgrund der Streichung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten sollte geprüft und künftig nach Möglichkeit dokumentiert werden, ob bzw. dass die Aufteilung der Kosten für die Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV und Gebühr nach § 27 StBGebV unter Berücksichtigung der in § 11 StBGebV genannten Kriterien tatsächlich exakt und angemessen vorgenommen wurde.

Nach § 64 Abs. 1 Satz 3 StBerG darf der Steuerberater nur die Vergütung abrechnen, die unter Berücksichtigung der dort genannten Kriterien im Einzelfall angemessen ist. Abgesehen von besonderen Ausnahmefällen in der Person des Auftraggebers (z.B. schwere Erkrankung) darf die angemessene Vergütung nicht unterschritten werden.

Das bedeutet nicht, dass der Steuerberater in keinem Fall den in der Steuerberatergebührenverordnung geregelten unteren Gebührenrahmen unterschreiten darf. Eine Unterschreitung des Mindestsatzes bzw. Mindestbetrags des betreffenden Gebührenrahmens ist aber nur zulässig, wenn nur auf diese Weise eine angemessene Vergütung erreicht werden kann. Dies gilt etwa dann, wenn bei einem sehr hohen Gegenstandswert der Arbeitsaufwand nur sehr gering ist. Hier kann im Einzelfall selbst die Gebühr, die sich bei Ansatz des untersten Zehntelsatzes ergibt, unangemessen hoch sein, so dass die Notwendigkeit

besteht, den unteren Gebührenrahmen zu unterschreiten.

28. Gebühren als Marketinginstrument

Die steuerpolitische Diskussion über den Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben hat die Gebühren des Steuerberaters wieder in den Fokus der Betrachtungen gerückt. Unter Marketinggesichtspunkten gilt es zunächst, den falschen Behauptungen sowie den Vorstellungen vieler Mandanten entgegenzutreten, Steuerberatungskosten wären generell nicht mehr steuerlich abziehbar. Darüber hinaus muss dem Mandanten verdeutlicht werden, dass die Kosten für den Steuerberater kein notwendiges Übel sind, sondern eine sinnvolle Investition darstellen. Zuletzt bleibt es eine Aufgabe, die „richtige“ Gebühr für den jeweiligen Mandanten zu finden. Einfach ausgedrückt, auch die Gebühren des Steuerberaters müssen als ein Marketinginstrument eingesetzt werden, um die Leistungen zu verkaufen und die Honorierung für den Mandanten akzeptabel zu machen.

a) Gebühren in der Diskussion

Die ersten Pressemeldungen zur Aufhebung der Abzugsfähigkeit der Steuerberaterkosten als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG haben Mandanten und Steuerberater aufgeschreckt. Noch vor Jahresende wurden erste Aktionen eingeleitet, durch Erhebung von Vorschüssen gemäß § 7 Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) die komplette Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten zu retten. Diese Aktion konnte allenfalls die Dauermandantschaft erreichen.

Um jedoch die von der Streichung besonders betroffene Privatkundschaft anzusprechen, sollte als erste Marketingmaßnahme ein Mandantenrundsreiben eingesetzt werden, in dem verdeutlicht wird, dass weiterhin ein großer Teil der Steuerberatungskosten als Werbungskosten und/oder Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden kann. Hierbei sollten nicht nur die nahe liegenden Aufgaben des Steuerberaters, etwa die Einkünfteermittlung gemäß §§ 27 bzw. 25 StBGebV angesprochen werden, sondern auch die vielfältigen sonstigen Leistungen des Steuerberaters, die keinen privaten Charakter haben. Es wird sicherlich steuerrechtlich unstrittig sein, dass Beratungsleistungen gemäß § 21 StBGebV oder Besprechungen gemäß § 31 StBGebV weiterhin steuerlich abzugsfähig sein werden, wenn sich der Gegenstand der Beratungen oder Besprechungen mit der Einkunftserzielung (sabsicht) befasst. Im Mandantenrundsreiben sollte dies anhand von Beispielen verdeutlicht werden, etwa der Hinweis auf die Beratung anlässlich des Baus eines vermieteten Hauses oder die Beratung über die Schenkung zur Finanzierung einer Existenzgründung oder zur Übertragung von Kapitalvermögen zur Erzielung von Einkünften. Über die steuerliche Aufklärung hinaus lassen sich mit einer solchen Aktion möglicherweise auch zusätzliche Beratungsleistungen „verkaufen“.

Die Marketingregeln sagen jedoch auch, dass man einen Kunden – und somit auch einen Mandanten – nur langfristig binden kann, wenn die Marketingbotschaft wahr ist. Aus diesem Grunde sollte im Mandantenrundsreiben deutlich gesagt werden, dass ein Teil der Steuerberatungskosten, d. h. derjenige, der auf den Privatbereich

entfällt, zukünftig nicht mehr abzugsfähig sein wird. Jedoch sollte dem Mandanten auch versichert werden, dass im Rahmen des gesetzlich Möglichen der maximale Abzug durchgesetzt wird.

Mit einer solchen ersten Aktion kann jedoch allenfalls erreicht werden, dass die bisherige Mandantschaft nicht grundsätzlich den Weg zum Steuerberater scheut und zukünftig nicht die Aufträge aus diesem Segment ausbleiben oder eingeschränkt werden. Neue Aufträge werden allenfalls dann generiert, wenn den Mandanten das breite Spektrum der über die Erstellung der Einkommenserklärung hinausgehenden Leistungen verdeutlicht wird.

b) Mandanten von Leistungen überzeugen

Steuerberatungsleistungen werden nicht wegen der steuerlichen Abzugsfähigkeit in Anspruch genommen, denn ansonsten wäre das einfachste Marketinginstrument, die Honorare für abzugsfähige Steuerberatungsleistungen zu erhöhen. Steuerberatungsleistungen werden wie alle anderen Leistungen nur in Anspruch genommen, wenn dem Mandanten hierdurch ein Nutzen verbleibt.

Es gibt kein Patentrezept, wie der Steuerberater den Mandanten überzeugen kann, ein bestimmtes Honorar für eine bestimmte Leistung zu zahlen, da jeder Mandant unterschiedliche Vorstellungen darüber hat, was die Leistung des Steuerberaters ihm persönlich wert ist. In jedem Falle sollte der Steuerberater dem Mandanten verdeutlichen, dass seine Arbeit nicht als notwendiges Übel, gefordert vom Finanzamt, angesehen werden sollte, sondern dass die Leistung einen persönlichen oder betrieblichen Nutzen bringt.

- Nutzen verdeutlichen

Auch wenn für viele Arbeiten des Steuerberaters das Finanzamt der erste Adressat ist, sollte beim Mandatsanbahnungsgespräch oder bei Gesprächen über Honoraranpassungen herausgestellt werden, dass der Mandant selbst von der Steuerberatungsleistung am stärksten profitiert, z. B. wenn er die „Buchführung“ oder den „Jahresabschluss“ in Auftrag gibt und ihm als Zusatzleistungen die „Betriebswirtschaftliche Analyse“ oder die „Kostenrechnung“ oder die „Plausibilitätsbeurteilung“ „mitverkauft“ werden. In keinem Falle sollte der Steuerberater durchweg allen Mandanten eine „Standardleistung“ anbieten; vielmehr sollte beim „Verkaufsgespräch“ eruiert werden, welche Leistungen der Mandant tatsächlich in Anspruch nehmen will und wie die Leistungserstellung zwischen dem Mandanten und dem Steuerberater abgewickelt oder aufgeteilt werden kann. Dem „sparsamen“ Mandanten kann der Steuerberater eine absolut korrekte Finanzbuchführung ohne jedes Beiwerk anbieten, die den Mindestanforderungen entspricht. Der Steuerberater sollte ihm jedoch bei der Mandatsübernahme oder der Auftragsweiterung verdeutlichen, dass für wenig Mehrkosten Sonderauswertungen erstellt werden können, die einen Zusatznutzen bringen, wobei dieser Zusatznutzen (etwa die bessere Unternehmensführung anhand einer Kosten-

rechnung oder die bessere Aufstellung im Rahmen von Kreditverhandlungen durch eine Plausibilitätsbeurteilung) konkret verdeutlicht werden sollte. Das „Nutzenargument“ zieht umso stärker, je größer der Anteil der vereinbarten Tätigkeiten an der Gesamtleistungserstellung ist, d. h. je stärker der Adressat der Leistungen der Mandant selbst oder in seinem Auftrage ein Dritter, z. B. die Bank ist.

- Komparative Kostenvorteile

In Zeiten, in denen der Mandant seine Buchführung im eigenen Haus selbst erstellt oder Steuererklärungen mit preiswerten Software-Programmen oder gar von der Finanzverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellten EDV-Systemen selbst erstellt werden, muss dem Mandanten verdeutlicht werden, dass die Tätigkeiten des Steuerberaters im Vergleich zur Selbsterledigung auch kostenmäßig günstiger sein können. Beim Aufzeigen der komparativen Kostenvorteile sollte der Steuerberater darauf hinweisen, dass der Mandant in der gewonnenen Zeit eigene Umsätze tätigen kann bzw. dass der Einsatz des eigenen Personals kostenintensiver wäre. Der Steuerberater muss also herausstellen, dass die Selbsterstellung durch den Mandanten entsprechende komparative Kosten verursacht. Dieser komparative Kostenvorteil greift natürlich nur solange, wie der Mandant durch seine eigenen Aktivitäten selbst ausgelastet ist bzw. ein entsprechendes Umsatzwachstum noch erzielen kann. Wenn der Mandant jedoch eigene Leerlaufzeiten oder die Leerlaufzeiten seines Personals durch die Erledigung von Steuerberatungsleistungen ausgleicht, geht das Argument der komparativen Kostenvorteile ins Leere, zumal das Argument, dass auch die Freizeit oder Erholung ein Nutzenvorteil für den Mandanten ist, in der heutigen Zeit nur selten greift. Je professioneller aber die Mandanten eingestellt sind, desto eher wird es dem Steuerberater gelingen, seine eigene Leistung als kostengünstiger darzustellen.

- Qualität verdeutlichen

Die Leistungen der Freiberufler, und hierzu gehören natürlich auch die Leistungen des Steuerberaters, können durch die Mandanten in aller Regel nicht eigenständig beurteilt werden. Diese so genannten Leistungen höherer Art setzen ein Vertrauensverhältnis zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger voraus, das bei einer Störung auch das Recht verleiht, das Mandatsverhältnis fristlos zu kündigen. Grundsätzlich wird jedoch jeder Mandant zunächst davon ausgehen, dass er ein entsprechendes Äquivalent für sein Honorar erhält. Dieses Äquivalent, das in dem inneren Wert der Leistung steckt, muss der Steuerberater auch nach außen darstellen. Die Qualität seiner Arbeit muss sich auch in der Präsentation der Darstellung der Arbeitsergebnisse widerspiegeln. Das gesamte äußere Erscheinungsbild der Praxis von der Ausstattung über die Erreichbarkeit bis hin zur Freundlichkeit sind die äußeren Merkmale der inneren Qualität. Aber auch vor allem die innere Qualität, die Qualität der Leistungserbringung, muss überzeugen. Der Steuerberater muss dem Mandanten verdeutlichen, dass die bei der Bearbeitung eingesetzten Mitarbeiter über die entsprechenden Fähigkeiten verfügen, dass sie ständig geschult und fachlich up to date sind. Häufig wird jedoch unterschätzt, dass der Mandant nicht die Leistung des Mitar-

beiters, sondern die Leistung des Steuerberaters erwartet. Dem Mandanten muss versichert werden, dass der Steuerberater den Fall höchstpersönlich betreut und für die Leistung die volle Verantwortung übernimmt. Nur dann, wenn der Mandant von der hohen Qualität der Leistungserbringung überzeugt ist, ist er auch bereit, ein angemessenes Honorar für diese Leistung zu zahlen.

c) Die richtige Gebühr für jeden Mandanten

Zum Marketinginstrumentarium gehört es auch, die „richtige“ Gebühr für den Mandanten zu finden. Angesichts der Tatsache, dass die StBGebV die Art und die Höhe der Gebühren vorgibt, mag diese These zunächst absurd klingen.

Ein Steuerberater, der die Gebührenordnung jedoch schematisch anwendet, ohne auf die Bedürfnisse oder die Einstellung des Mandanten einzugehen, kann letztendlich seinen Mandantenstamm nicht festigen oder gar neue Mandanten hinzugewinnen. Der Steuerberater muss für jeden Mandanten die richtige Gebühr, und zwar der Art nach finden, wobei die Höhe der Gebühr – und dies wird hier nicht weiter angesprochen – gemäß den gesetzlichen Vorgaben angemessen sein muss.

Für Steuerberatungsleistungen im engeren Sinne kann im Rahmen der StBGebV die richtige Gebühr über eine Vereinbarung gemäß § 4 StBGebV gefunden werden. Erst recht ist dies möglich, soweit vereinbare Tätigkeiten, insbesondere die betriebswirtschaftliche Beratung angeboten und abgerechnet werden. Die verschiedenen Gebührenarten, nämlich die Zeitgebühr, die Pauschalgebühr und die Wertgebühr, haben, was das Verhältnis Mandant/Steuerberater angeht, unterschiedliche Ausprägungen, die je nach Typ des Mandanten und Art der Leistung zielgerichtet angewandt werden sollten.

- Zeitgebühren

Viele Steuerberater präferieren die Erhebung von Zeitgebühren, da sie auf Grund ihrer eigenen Kostensituation die Zeitgebühren am besten kalkulieren können. Ihnen ist klar, was der Einsatz eines Mitarbeiters oder ihr eigenes Tätigwerden pro Stunde kostet und welche Zeitgebühren sie unter Berücksichtigung des Gemeinkosten- und Gewinnzuschlages sowie des Verhältnisses von produktiver und unproduktiver Zeit verlangen müssen.

Bezüglich der Frage, ob der Steuerberater Zeitgebühren mit dem Mandanten vereinbaren soll, muss der Steuerberater die Vorstellungen des Mandanten über eine solche Abrechnungsmethode kennen. Langjährige Mandanten, denen die Qualität des Steuerberaters bekannt ist, werden die Abrechnung über Zeitgebühren sehr gut akzeptieren können. Sie wissen, dass sie nur für die produktiven Stunden des Steuerberaters zahlen. Andererseits gibt es auch Mandanten, die zumindest Zweifel hegen, ob der Steuerberater ständig produktiv arbeitet, wenn sie eine Analyse, ein Gutachten, eine Recherche oder Ähnliches in Auftrag geben. Es können Zweifel aufkommen, ob in der abgerechneten Zeit nicht auch unproduktive Zeiten, wie die eigene Recherche oder die Fortbildung des Steuerberaters enthalten sind. Das Verhältnis von abrechenbarer produktiver Zeit und unproduktiver Zeit hat ein direk-

tes Äquivalent zur Höhe des abrechenbaren Stundensatzes. Unter Fachleuten muss nicht vorgerechnet werden, dass der Steuerberater, falls er nur nach der Zeitgebühr abrechnet, Stundensätze in Rechnung stellen muss, die die Stundensätze nach der StBGebV bei Weitem übertreffen. Rechnet der Steuerberater neben Wertgebühren auch gelegentlich nach Zeitgebühren ab, wird er möglicherweise mit Stundensätzen von 125 € oder 150 € auskommen können. Vereinbart er dagegen für eine Vielzahl von Leistungen mit dem Mandanten einen Stundensatz, so muss dieser die vorher genannten Stundensätze noch (wesentlich) übertreffen. Solch hohe Stundensätze sind jedoch für das Privatmandat oder für das „kleinere“ gewerbliche Mandat eher abschreckend und damit als Marketinginstrument weniger geeignet. Für das „große“ Mandat können jedoch auch „hohe“ Zeitgebühren ein gutes Äquivalent für die angebotene Leistung und die dargebotene Qualität darstellen und unter Marketinggesichtspunkten besonders geeignet sein, wenn der Steuerberater herausstellt, dass der Mandant nur die tatsächlich aufgewandte produktive Arbeitszeit bezahlt.

Wenn der Steuerberater jedoch nicht nur bei den „großen“ Mandaten, sondern auch bei den „normalen“ Zeitgebühren einsetzen will, wie dies im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung häufig vorkommt, muss er – auch aus Marketinggesichtspunkten – zu optisch günstigen Zeitgebühren kommen. Ein erster Schritt, um die Zeitgebühren optisch besser darzustellen, ist, an Stelle von Stundensätzen Tagessätze zu vereinbaren, wobei mit dem Mandanten deutlich vereinbart werden muss, dass ein Tagessatz den Einsatz von sechs Zeitstunden, ggf. ohne oder mit Rüstzeiten umfasst.

Letztendlich ist natürlich auch ein solcher Tagessatz immer noch hoch, wenn er die Arbeitszeit eines Steuerberaters abdecken muss. Hier kann man durch einen gemischten Einsatz und damit auch einer Mischkalkulation zu einem nicht nur optisch besseren Tagessatz kommen. Bei einem kombinierten Einsatz eines Steuerberaters mit seinem Mitarbeiter kann man mit dem Mandanten einen sog. „Teamtagessatz“ vereinbaren. Ein solcher Teamtagessatz würde sich dann aus der Leistung des Steuerberaters von etwa zwei bis drei Stunden sowie etwa vier bis sechs Stunden eines Mitarbeiters zusammensetzen. Je nach Kalkulationsgrundlage könnte ein solcher Teamtagessatz dann schon ab 750 € pro Tag angeboten werden.

- Pauschalgebühren

Während der Steuerberater eine sichere Kalkulationsbasis in den Zeitgebühren sieht, denkt der typische Mandant genau entgegengesetzt. Er präferiert eine bestimmte Leistung für einen vorher festgesetzten Preis, damit er Planungssicherheit hat. Die Vereinbarung einer solchen Pauschalgebühr ist sicherlich dann für den Steuerberater möglich, wenn Klarheit über die zu erbringende Leistung und den damit verbundenen (zeitlichen) Aufwand besteht. Unter solchen Bedingungen kann der Steuerberater ein seriöses Angebot für ein pauschales Honorar machen. Ist der Auftrag jedoch nicht so fest determiniert und sind die Anforderungen bzw. Nachfragen des Mandanten nicht fixiert, dann kann ein Pauschalhonorar sehr schnell zu einem negativen Deckungsbeitrag führen, insbesondere dann, wenn vom Mandanten Zusatzanforderungen oder Zusatzleistungen nachgefragt werden, ohne dass der

Steuerberater die Möglichkeit hat, durch entsprechende Nachverhandlungen das Pauschalhonorar anzupassen.

Natürlich kann der Steuerberater in bestimmten Fällen aus der Vereinbarung eines Pauschalhonorars einen Vorteil ziehen, nämlich dann, wenn sein Aufwand geringer ist als das zu erwartende Pauschalhonorar. Wenn eine solche Situation gegeben ist oder wenn nur über die Vereinbarung eines Pauschalhonorars der Auftrag vereinbart werden kann, dann sollte der Steuerberater zu diesem Instrument greifen. Generell muss jedoch davor gewarnt werden, vorschnell, bei unbekannten Mandanten oder bei einer unbekannten Auftragslage eine Pauschalgebühr zu vereinbaren.

- Wertgebühren

Die Vereinbarung von Wertgebühren wird in der Diskussion als Marketinginstrument nicht nur bei der steuerberatenden Tätigkeit an sich, sondern insbesondere bei den vereinbaren Tätigkeiten unterschätzt.

Während bei der Vereinbarung einer Zeitgebühr der Mandant befürchtet, er wäre dem Steuerberater ausgeliefert bzw. bei der Vereinbarung einer Pauschalgebühr der Steuerberater von der umgekehrten Situation ausgeht, führt die Vereinbarung einer Wertgebühr dazu, dass sich die Gebühr nach objektiven Kriterien, nämlich dem Wert des Objektes (Gegenstandswert) und dem Leistungserstellungssatz (Schwierigkeitsgrad, Umfang und Bedeutung der Tätigkeit) ergibt.

Bei der Vereinbarung von Gebühren mit dem Mandanten sollte der Steuerberater deshalb auch die Wertgebühr dem Mandanten vorstellen und ihm verdeutlichen, dass die Wertgebühr eine objektivierte Gebühr darstellt. Die Wertgebühr kommt beiden Interessen entgegen: Zum einen stellt die Wertgebühr über die Definition des Wertes eine einigermaßen feste und kalkulierbare Gebühr dar, andererseits ermöglicht es die Wertgebühr dem Steuerberater, bei einer produktiven Leistungserstellung eine seiner Leistung angemessene Vergütung zu erhalten.

Bei der Vereinbarung von Wertgebühren für vereinbare Tätigkeiten muss der Steuerberater jedoch angesichts der verschiedenartigen Tabellen, die die StBGebV kennt, mit dem Mandanten auch die entsprechende anzuwendende Tabelle vereinbaren. Hierbei bietet sich folgendes Vorgehen an: Betrifft die Leistungserstellung eine Tätigkeit, die im weitesten Sinne mit der „Buchführung“ vergleichbar ist, etwa die Durchführung einer Kostenrechnung, einer betriebswirtschaftlichen Analyse oder Ähnliches, dann sollte die Tabelle C vereinbart werden.

Wenn die Tätigkeit eher mit der Erstellung einer Bilanz oder eines Vermögensstatus vergleichbar ist, etwa bei der privaten Vermögensplanung, dann bietet sich die Vereinbarung der Tabelle B an. Bei allen Tätigkeiten, bei denen die Beratungsleistung im Vordergrund steht, etwa bei der Vorteilhaftigkeitsberechnung einer Hausfinanzierung oder der Durchführung einer Rentabilitätsanalyse, kann die Gebühr auf Basis der Tabelle A berechnet werden. Bei den genannten Tätigkeiten muss natürlich dann auch die analoge Anwendung der entsprechenden Vorschriften der StBGebV vereinbart werden, also bei Beratungsleistungen der Rahmen von 1/10 bis 10/10 gemäß § 21 StBGebV oder bei Leistungen im Zusammenhang mit

dem Rechnungswesen der Rahmen des § 33 Abs. 1 StBGebV von 2/10 bis 12/10 oder bei Statusfragen der Rahmen des § 37 StBGebV von 5/10 bis 15/10. Sicherlich ist die Vereinbarung einer Wertgebühr angesichts der bereits aufgeführten Determinanten etwas schwieriger als die bloße Vereinbarung eines Stunden- oder Tagessatzes und erst recht gegenüber einer Pauschalgebühr, doch letztendlich hat die Wertgebühr für beide Seiten Vorteile, so dass es sich lohnt, dem Mandanten auch diese Variante bei der Vereinbarung von Gebühren vorzustellen.

d) Ergebnis

Die Zeiten des „Schema F“ sowohl bei der Leistungserstellung als auch bei der Gebührenvereinbarung sind auch auf dem Gebiet der Steuerberatung vorbei. Die Leistungen des Steuerberaters müssen den individuellen Bedürfnissen des Mandanten angepasst werden. Für jeden Mandanten muss das „produziert“ werden, was er vom Steuerberater erwartet. Die Gegenleistung, das Honorar, muss angemessen sein. Ob das Honorar jedoch in einer Zeitgebühr, einer Pauschalgebühr oder einer Wertgebühr erhoben werden sollte, hängt ebenfalls von den Bedürfnissen und Einstellungen des Mandanten ab. In einem offenen Gespräch sollte mit dem Mandanten ein auf seine Bedürfnisse zugeschnittener Honorartyp vereinbart werden. Darüber hinaus kann sogar auftragsbezogen besprochen werden, ob die Pauschalgebühr, die Zeitgebühr oder die Wertgebühr als das jeweils bessere Instrumentarium eingesetzt werden soll.

Letztendlich nützt es nichts, wenn der Steuerberater sein Leistungsangebot, sei es durch Spezialisierung, sei es durch Angebotsausweitung, verbessert, der Mandant ihm aber diese Leistung nicht abnimmt, weil er die Gebühren (dem Grunde nach) nicht akzeptiert. Über die Verdeutlichung des Nutzenaspektes der jeweiligen Leistung hinaus muss es dem Steuerberater gelingen, eine auf den Mandanten zugeschnittene Honorarpolitik zu entwickeln.

aus: DStR 13/2006; Aufsatz von Dr. Heinrich Weiler, Bornheim

III. Ausbildungswesen

29. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07

- schriftlicher Teil: 06.11./07.11.2006
- mündlicher Teil: 15.01.2007 bis 24.01.2007

Die Anmeldeunterlagen für die Teilnehmer der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07 – wurden an die betreffenden Ausbildungsbetriebe versandt.

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, umgehend die

erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern.

Anmeldeschluss: 31.08.2006!

2. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

2.1 Fortbildungsprüfung 2006/07

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12. und 09.12.2006
- mündlicher Teil: Anfang April 2007

Anmeldeschluss: 15.09.2006! (Ausschlussfrist)

Die Anmeldeformulare sind ab sofort bei der Kammergeschäftsstelle erhältlich bzw. können auch der Internetadresse www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg geforderte Zulassungs- und Prüfungsgebühr bis spätestens 15.09.2006 entrichtet hat.

Die Bearbeitungszeit je Klausur beträgt vier Zeitstunden.

Nähere Einzelheiten über Prüfungsort und erlaubte Hilfsmittel werden den Prüfungsbewerbern rechtzeitig mit der Ladung bekannt gegeben.

2.2 Prüfungstermine 2007/08

Für die Fortbildungsprüfungen 2006/07 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 06.12./07.12. und 08.12.2007
- mündlicher Teil: Anfang April 2008

30. Termine von Crash-Kursen für Auszubildende im II. Halbjahr 2006

Für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden im II. Halbjahr 2006 nachfolgende Lehrgänge angeboten:

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 09.09.2006 – 02.12.2006

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nummer: 28615

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 3. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 16.09.2006 bis 16.12.2006

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nummer: 28616

Seminar „Vorbereitung auf die Abschlussprüfung – Das neue Körperschaftsteuerrecht“

Zeit: am 13.09.2006

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: -Seminar-Nummer: 28619

Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07

Zeit: 09.10.2006 bis 14.10.2006

Wochenkurs

Ort: „Märkisches Gildehaus – Tagungs- und Congresshotel des Handwerks“ in Schwielowsee/OT Caputh (bei Potsdam)

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nummer: 28617

Seminar „Klausurentechnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07

Zeit: 27.10./28.10.2006

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: -Seminar-Nummer: 28618

Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07

Zeit: 12.01./13.01.2007

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nummer: 28620

Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Anmeldungen auch als Online-Anmeldung im Internet (www.stbk-brandenburg/Seminare-Seminar-Nummer...) vorgenommen werden können.

Bereits heute möchten wir darauf hinweisen, dass auch im I. Halbjahr 2007 Lehrgänge für Auszubildende fortgesetzt werden.

Die genauen Termine werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg und im Internet bekannt gegeben.

31. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2005/2006

In den Steuerberaterkammern wurde zeitgleich am 08.12./09.12. und 10.12.2005 der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2005/06 durchgeführt.

Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung wurde am 05.04.2006 sowie am 10.04.2006 in Potsdam durchgeführt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
38	22	0	0	4	18	16	16	0
	57,9%			18,2%	81,8%	42,1 %	42,1 %	

Vorstand und Geschäftsführung möchten den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Fortbildungsprüfung bestanden haben, noch einmal sehr herzlich gratulieren:

Ahlebrandt, Oliver
Bramer, Beatrice
Brömme, Anja
Duwe, Annett
Haatz, Manuela
Heidepriem, Kathrin
Hillebrand, Antje
Hurrask, Manuel
Kepper, Undine
Klinger, Sandra
Klohs, Axel
Labitzke, Ina
Miers, Anke
Piater, Oliver
Pöschick, René
Reinwardt, Anke
Schindler, Jana
Schönfeld, Kathrin
Schülmann, Andy
Schülzke, Christian
Siebert, Marlen
Sittig, Judith

Den erfolgreichen Teilnehmern der Fortbildungsprüfung 2005/06 wünschen wir alles Gute im beruflichen sowie persönlichen Leben!

32. Zwischenprüfung 2006 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse

Die Zwischenprüfung 2006 wurde am 27.02.2006 dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren mit nachfolgendem Endergebnis durchgeführt:

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
98	5 5,1%	26 26,5%	37 37,8%	15 15,3%	14 14,3%	1 1,0%

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
43	1 2,3 %	11 25,6%	19 44,2%	8 18,6%	4 9,3%	0

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
32	4 12,5%	11 34,4%	8 25,0%	1 3,1%	7 21,9%	1 3,1%

Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
23	0	4 17,4%	10 43,5%	6 26,1%	3 13,0%	0

Im Vergleich zu den vergangenen Jahren liegen die Ergebnisse der Zwischenprüfungen im Durchschnitt. Durch alle Beteiligten sind jedoch weiterhin Anstrengungen erforderlich, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

33. Förderprogramm „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bereits seit dem Jahre 1995 ist die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ in das Förderprogramm des BMBF „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ eingebunden. Mit diesem Förderprogramm haben bestimmte Prüfungsteilnehmer, die den Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erreicht haben, die Möglichkeit, eventuell vorgesehene Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung bzw. auch der Allgemein- und Persönlichkeitsbildung finanziell gefördert zu bekommen. Damit soll erreicht werden, dass Prüfungsteilnehmer mit guten bis sehr guten Prüfungsleistungen nicht ausschließlich zu einem Studium abwandern, sondern im Beruf bleiben.

Nachfolgend möchten wir Sie über die wesentlichen Aufnahme- und Durchführungskriterien informieren:

1. Aufnahmekriterien

Potentielle Stipendiaten dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Förderprogramm das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und kein Hoch- bzw. Fachschulstudium absolvieren. Dabei sind ggf. Anrechnungszeiten von maximal 3 Jahren möglich.

Die Qualifizierung für die Aufnahme in das Förderprogramm kann wie folgt nachgewiesen werden:

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb

- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule

Durchführungskriterien

Nach Aufnahme als Stipendiat/Stipendiatin können dem Stipendiaten auf Antrag über drei Jahre hinweg Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700,00 EUR für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gezahlt werden. Der durch den Stipendiaten zu tragende maximale Eigenanteil beträgt pro Förderjahr 180,00 EUR. Dazu werden maßnahmebezogene Vereinbarungen zwischen dem Stipendiaten und der Kammer geschlossen. Dabei zählt das Jahr der Aufnahme als Stipendiat – unabhängig vom Aufnahmedatum – als erstes Jahr der Förderung. Die Fördermöglichkeit endet am 31.12. des dritten Jahres. Eine Rückzahlung von bestätigten Zuschüssen ist nur in Sonderfällen, die dann in den entsprechenden maßnahmebezogenen Vereinbarungen vertraglich geregelt werden, erforderlich. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Stipendiat und auf den Abschluss von maßnahmebezogenen Fördervereinbarungen nicht besteht.

Fragen zum Förderprogramm „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ können an die Kammergeschäftsstelle gerichtet werden.

34. Ausbildungsplätze anbieten!

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit ist bei den gemeldeten betrieblichen Ausbildungsplätzen bundesweit ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg möchte aufgrund der auch im Lande Brandenburg nach wie vor sehr schwierigen Ausbildungssituation an alle Berufsangehörigen unseres Kammerbereiches appellieren, auch für das bevorstehende Ausbildungsjahr wiederum Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Bei der Entscheidung, einen Ausbildungsplatz (mehr) zur Verfügung zu stellen, sollten die nachfolgenden Überlegungen berücksichtigt werden:

Die Anforderungen an einen Auszubildenden dürfen nicht überspannt werden. Genauso wichtig wie gute Schulnoten sind Motivation und Interesse am Beruf.

Der Einrichtung von Praktikumsplätzen ist besondere Bedeutung beizumessen. Erfahrungen zeigen, dass das Interesse am Beruf bei vielen Auszubildenden durch ein Praktikum geweckt wurde.

Aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit sollten sich gerade größere Kanzleien auf ihre Verpflichtung besinnen, Nachwuchs auszubilden. Es ist jedoch festzustellen, dass in diesen Praxen unterproportional wenig ausgebildet wird und stattdessen „fertige“ Steuerfachangestellte eingestellt werden.

Damit dem Berufsstand auch in Zukunft ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen gilt es diesen Rückwärtstrend zu stoppen.

Es wird daher gebeten, freie Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu melden!

Die Kammergeschäftsstelle steht allen ausbildungswilligen Kolleginnen und Kollegen zu allen Fragen der Berufsausbildung jederzeit gern zur Verfügung.

35. Schulpaten gesucht

Aufgabe der Schulpaten ist es, interessierten Schülerinnen und Schülern den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ näher zu bringen, um dem Image eines „langweiligen und uninteressanten Berufs“ entgegenzuwirken und den Beruf überhaupt einmal vorzustellen. In anderen Kammerbereichen konnten bereits gute Erfahrungen mit Schulpatenschaften gesammelt werden. Auch bei uns sind einzelne Berufskollegen mit Erfolg seit Jahren tätig, um an Schulen, bei Ausbildungsmessen etc. den Ausbildungsberuf vorzustellen. Wir könnten uns vorstellen, dazu weitere Steuerberater zu gewinnen.

Es werden engagierte Steuerberater und Steuerberaterinnen gesucht, die als „Schulpate“ an ihrem Wohnort oder ihrer beruflichen Niederlassung den Schüler/innen in Gymnasien, Realschulen und berufsbildenden Schulen in Vorträgen den Beruf des Steuerberaters sowie die entsprechende Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeit praxisnah und ansprechend näher bringen möchten. Gerne können Sie uns auch eine Schule nennen, die Sie betreuen möchten. Unterstützung erhalten interessierte Steuerberater durch die Steuerberaterkammer. Wir bitten Sie, sich bei Interesse an die Kammergeschäftsstelle zu wenden.

36. Ausbildungsplatzbörse hier: Mitteilungen über freie Ausbildungsplätze sowie Löschungen nach Besetzung der Ausbildungsplätze

Die Kammergeschäftsstelle hat bereits im Jahr 2004 eine Ausbildungsplatzbörse im Internet eingerichtet, um offene Ausbildungsplätze in den öffentlichen Internetseiten der Steuerberaterkammer Brandenburg für interessierte Schulabgänger anzubieten. Jugendliche, die gezielt das Internet nutzen, können sich auf diese Weise über offene Ausbildungsplätze informieren.

In der Ausbildungsplatzbörse besteht für jedes Kammermitglied die Möglichkeit, unter Angabe seiner Namens-, Adress- und Kommunikationsdaten sein Ausbildungsplatzangebot zu veröffentlichen. Dabei können auch gewünschte Anforderungen an potentielle Bewerber, wie z.B. Mindestalter und die Schulbildung berücksichtigt werden.

Gern veröffentlichen wir Ihr Ausbildungsplatzangebot in unserer Ausbildungsplatzbörse! Bitte melden Sie uns freie Ausbildungs- und Praktikumsplätze.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, uns über die Besetzung des jeweiligen Ausbildungsplatzes ebenfalls zu informieren, damit wir das Ausbildungsplatzangebot zeitnah löschen können.

37. Einstiegsqualifizierung für Jugendliche

Ziel dieser Maßnahme ist, benachteiligten Jugendlichen (bis 25 Jahren) beim Start in das Berufsleben zu helfen, indem nach der Einstiegsqualifizierung (EQ) ein Ausbildungsvertrag zustande kommt. Von der Vorstellung, dass danach vor allem unterdurchschnittlich schlechte Schüler förderfähig sind, sollte man sich jedoch lösen. Eine EQ bietet den Jugendlichen die Chance, sich einem Arbeitgeber für einen längeren Zeitraum vorzustellen, so dass dieser sich ein „echtes“ Bild von dem Bewerber machen kann. Allerdings sind EQ als „Brücke zur Ausbildung“ und keinesfalls als „Brücke zum Studium“ zu verstehen. Letzteres wird von der Arbeitsagentur unterbunden und wird auch von den zuständigen Stellen nicht unterstützt. Die Entscheidung darüber, ob die Fördervoraussetzungen bei einem Jugendlichen vorliegen, trifft allein die Bundesagentur für Arbeit.

Inhalt einer EQ

Die EQ ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten sollen auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten. Der Jugendliche ist daher, vergleichbar einem Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr und unter Berücksichtigung seiner evtl. Defizite einzusetzen.

Dauer der EQ

EQ unter sechs und über 12 Monaten sind nicht förderfähig. Somit müsste die Maßnahme spätestens im Februar beginnen, um rechtzeitig zum Ausbildungsbeginn am 01.08. abgeschlossen zu sein.

Vergütung

Die BA zahlt einen Zuschuss zur Vergütung von bis zu 192,00 € monatlich, sofern der Arbeitgeber mindestens diese Vergütung gewährt. (z.B. werden 300,00 €/mtl. vereinbart, so beträgt der Zuschuss der BA 150,00 €. Weiterhin leistet die BA einen pauschalierten Anteil am Sozialversicherungsbeitrag i.H.v. max. 102,00 €. Wird aufgrund höherer Vergütung ein größerer SV-Beitrag fällig, ist der Differenzbeitrag von Arbeitgeber aufzubringen.

Besuch der Berufsschule

Grundsätzlich besteht Berufsschulpflicht. Allerdings müssen Teilnehmer einer EQ in den Bundesländern, in denen ab dem 18. Lebensjahr ohne Ausbildungsvertrag nach dem BBiG keine Berufsschulpflicht besteht, dieser nicht nachkommen.

Zertifikat der zuständigen Stelle

Ziel einer EQ ist die Einmündung in eine ordentliche Berufsausbildung. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte EQ ein Zertifikat aus. Diese Anforderung wird durch die Ausstellung einer „qualifizierten“ Teilnahmebestätigung erfüllt.

Diverse Informationen zum Programm „Einstiegsqualifikationen für Jugendliche“ erhalten Sie auch über die Homepage des Ausbildungspartners:

<http://www.pakt-sucht-partner.de>.

38. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

a) Abmahnung vor Kündigung

Gem. § 22 Abs. 2 BBiG kann nach der Probezeit das Berufsausbildungsverhältnis vom Ausbildenden nur aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine solche außerordentliche Kündigung während der Ausbildungszeit fordert in der Regel eine vorherige Abmahnung. Die Kündigung darf nur das letzte Mittel sein, um Probleme zwischen Ausbildenden und Auszubildenden zu „lösen“. Gründe im Verhaltensbereich (z.B. fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen in der Berufsschule, fortgesetzte Unzuverlässigkeit und Unpünktlichkeit) lassen eine Kündigung erst dann zu, wenn der Ausbildungsbetrieb alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft hat. Eine Abmahnung muss schriftlich erfolgen und wird bei minderjährigen Auszubildenden an den gesetzlichen Vertreter gerichtet. Bei schwerwiegenden unerlaubten Handlungen (z.B. Diebstahl) ist eine Abmahnung entbehrlich. Die Abmahnung hat grundsätzlich drei Funktionen:

1. Rüge-/Hinweisfunktion

Der Auszubildende wird an seine Pflichten erinnert. Das Fehlverhalten muss deswegen möglichst präzise mit Datum, Orts- und Zeitangabe etc. geschildert werden. Allgemeine Formulierungen wie „Wir mahnen sie wegen ständigen unentschuldigtem Fehlen in der Berufsschule ab“ genügen nicht.

2. Ankündigung-/Warnfunktion

Eine Abmahnung liegt erst dann vor, wenn zugleich für den Fall der Wiederholung des Fehlverhaltens die Kündigung angedroht wird.

3. Dokumentationsfunktion

Die Abmahnung dient eventuell später vor dem Arbeitsgericht auch als Beweis dafür, dass eine Pflichtverletzung tatsächlich gerügt wurde.

b) Zurückstellung vom Grundwehrdienst/Zivildienst bei Auszubildenden

Am 1. Oktober 2004 ist eine Änderung des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sowie des Zivildienstgesetzes (ZDG) in Kraft getreten. Nach den gleichlautenden Neufassungen liegt ein zur Zurückstellung führender Regelatbe-

stand vor, wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen/des anerkannten Kriegsdienstverweigerers eine bereits begonnene Berufsausbildung unterbrechen oder die Abnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde. Das hat Auswirkungen insbesondere auf die Einberufung von Abiturienten. Die Zurückstellung auf Antrag infolge besonderer Härte wegen begonnener oder verbindlich zugesagter Berufsausbildung gilt danach jetzt auch für Abiturienten/Fachoberschüler. Auch sie können jetzt vom Wehrdienst/Zivildienst zurückgestellt werden, wenn sie zuvor eine Berufsausbildung absolvieren wollen. Es wird also nicht mehr nach Schulabschlüssen differenziert. Als Nachweis für die beabsichtigte oder begonnene Ausbildung verlangt das Kreiswehrrersatzamt, soweit bekannt, einen Ausbildungsvertrag oder eine rechtsverbindliche Einstellungszusage des Ausbildungsbetriebes. Der Ausbildungsvertrag kann dann nachgereicht werden.

c) Ausbildungsprobleme? – Rechtzeitig handeln Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) bieten Erfolgschancen

Die theoretischen Anforderungen in der Berufsschule treiben dem einen oder anderen Auszubildenden den Schweiß auf die Stirn und Schwierigkeiten des Auszubildenden den Ausbilder zur Verzweiflung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen der Arbeitsagentur können hier helfen, Defizite zu überwinden, den erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu fördern oder den drohenden Ausbildungsabbruch verhindern. Es sind erfahrungsgemäß immer wieder die gleichen Gründe, die zu diesen Ausbildungsproblemen führen: Bildungsdefizite, Lücken in Fachtheorie und -praxis, Lernhemmungen, Prüfungsängste oder Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was ist abH?

Ausbildungsbegleitende Hilfen sind ein Angebot der Arbeitsagentur für junge Leute mit Ausbildungsproblemen während der betrieblichen Ausbildung. In kleinen Gruppen oder im Einzeltraining helfen Fachleute, schulische, fachpraktische oder persönliche Probleme zu überwinden. Unterstützt wird bei Lernschwierigkeiten, Prüfungsangst oder schlechten Noten, die den Abschluss gefährden. Es entstehen weder für den Jugendlichen noch für den Ausbildungsbetrieb Kosten.

Wie laufen abH ab?

Auszubildende, die eine betriebliche Ausbildung durchlaufen, können abH erhalten. In einem persönlichen Gespräch zwischen dem Auszubildenden und dem Berufsberater der Arbeitsagentur wird geklärt, welche Hilfen notwendig sind. Teilweise erfolgt die Kontaktaufnahme aber auch direkt an der Berufsschule mit dem jeweilig zuständigen abH Bildungsträger. Die individuelle Betreuung bei einem Bildungsträger beträgt 3 bis 8 Stunden pro Woche, normalerweise außerhalb der Arbeits- bzw. Schulzeit. Der Einstieg in abH ist jederzeit während der Ausbildung möglich. Bei Ausbildungsproblemen also rechtzeitig handeln! Denn eine abgebrochene Ausbildung führt oft zu Arbeitslosigkeit. Die abH-Maßnahmen sind erprobt und bewährt.

Wer erhält abH?

Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr in einer betrieblichen Erstausbildung. Die ausbildungsbegleitenden Hilfen sind ein Instrument aus dem Bereich der Benachteiligtenförderung. Daher muss vor einer Aufnahme in abH vom zuständigen Berufsberater geprüft werden, ob und worin eine förderfähige Benachteiligung besteht. Beispiele hierfür können sein: schlechter Schulabschluss, Lernbehinderung, schwieriges soziales Umfeld oder auch eine Ausbildungsaufnahme in größerer Entfernung zum elterlichen Haushalt (z.B. bei Auszubildenden aus den neuen Bundesländern die eine Lehrstelle außerhalb des täglichen Pendelbereiches aufgenommen haben).

Ansprechpartner ist die regionale Agentur für Arbeit.

d) Ausbildungszeugnis – worauf bei der Erstellung zu achten ist

In diesem Monat haben die Auszubildenden des dritten Ausbildungsjahres ihre Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten beendet. Viele Steuerberater stehen nun in der Pflicht ein Abschlusszeugnis zu erstellen, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht – also wahr und zugleich wohlwollend ist. Dies ist sicher nicht immer leicht. Eine Hilfe dabei könnte der Aufsatz von Prof. Dr. Klaus W. Slapnicar (aus der Zeitschrift Wirtschaft und Berufserziehung 03/06) sein, der hierzu auf fünf Seiten wichtige Tipps und Hinweise gibt. Erläutert wird u. a., was bei der äußeren Form (ein Zeugnis darf nie gefaltet werden, weil dies auf ein Hausverbot hinweisen würde) zu beachten ist, was inhaltlich nicht fehlen darf, dass es verschiedene Arten von Ausbildungszeugnissen gibt, wie Leistung und Führung beurteilt werden können usw. Besonders wichtig erscheint der Hinweis, dass sich die für Zeugnisse entwickelte „Kunstsprache“ von allen Ausbildern verwendet werden sollte und man dem Auszubildenden u. U. keinen Gefallen tut, eigene Formulierungen zu verwenden, wenn es darum geht, seine Leistung und sein Verhalten zu beurteilen. Im Aufsatz finden sich die entsprechend zu verwendenden Floskeln sowie die entsprechende „Übersetzung“.

Der genannte Aufsatz kann bei Bedarf wie folgt unter der Internetadresse der Steuerberaterkammer Brandenburg abgerufen werden: www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen

39. Literaturhinweise; hier:

1. Mandantenorientierte Sachbearbeitung für Steuerfachangestellte

2. Die Prüfung der Steuerfachwirte

1. Mandantenorientierte Sachbearbeitung für Steuerfachangestellte

Das vierte Prüfungsfach für Steuerfachangestellte – 110 Prüfungsfälle mit Lösungen

von Dipl.-Handelslehrer Studiendirektor Helmut Kotz

6. Auflage. 2006. 372 Seiten. Broschur. € 22,00
ISBN 3 470 48566 6

Neben den schriftlich zu prüfenden Fächern umfasst die Abschlussprüfung zum Steuerfachangestellten bzw. zur Steuerfachangestellten das vierte Prüfungsfach „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“. In diesem Prüfungsgespräch soll der Kandidat zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen aufbereiten und darstellen kann.

Das etablierte Lehr- und Prüfungsbuch vermittelt nicht nur das notwendige fachliche Wissen, sondern insbesondere auch die Fähigkeit zur strukturierten Präsentation der Ergebnisse. Anhand von 114 praktischen Fällen aus der Kanzlei, die 15 Lernfeldern zugeordnet sind, wird praxisnah die geforderte Darstellung von Lösungswegen und Ergebnissen vermittelt. Der ausführliche Lösungsteil zeigt, wie im Sinne einer mandantenorientierten Sachbearbeitung zu verfahren ist. Arbeitsanleitungen und Methoden zur Präsentation und zum Vortrag der Ergebnisse runden den Inhalt ab.

Durch die zahlreichen thematischen Zusammenfassungen, fachbezogenen Übersichten, Tabellen, Merkblätter etc. eignet sich das Buch nicht nur hervorragend zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, sondern ist ebenso hilfreich als ständige Begleitung während der gesamten Ausbildungszeit.

In der 6. Auflage wurden alle relevanten steuerrechtlichen Änderungen zum 01.01.2006 eingearbeitet, damit basiert das Buch auf dem Veranlagungszeitraum 2006.

2. Die Prüfung der Steuerfachwirte

Reihe: Prüfungsbücher für Fachwirte und Fachkaufleute

Von Rechtsanwalt Dipl.-Finanzwirt Reinhard Schweizer und Dipl.-Kfm. Werner Kaspari.

7. Auflage. 2006. 503 Seiten. Gebunden. € 41,00
ISBN 3 470 51617 0

Das Buch bereitet auf die Prüfung zum Steuerfachwirt vor. Bei den vorliegenden sieben Original-Übungsklausuren handelt es sich um abgewandelte und rechtlich fortgeschriebene Sachverhalte älterer Prüfungen, die damit dem von den Steuerberaterkammern angestrebten Schwierigkeitsgrad entsprechen. Anhand der eigens entwickelten Lösungshinweise mit Punktevergabe kann die schriftliche Prüfungssituation hinsichtlich benötigter Zeit und anschließender Bewertung ideal simuliert werden. Zum Einstieg und zur Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Prüfung dienen die vorgeschalteten 600 Fragen und Antworten aus dem Steuerwesen.

Die Neuauflage basiert auf dem Veranlagungszeitraum 2005 bzw. 2006 in der Umsatzsteuer. Berücksichtigt sind neben den rechtlichen Änderungen insbesondere die erstmals in der letzten Prüfung geänderten Prüfungsinhalte und die völlige Neustrukturierung der EStR 2005. Dementsprechend ist die Jahresabschlussanalyse in einem

gesonderten Prüfungssatz berücksichtigt.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Veröffentlichungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg

- 2 Festsetzung von Vorauszahlungen; 04.05.
Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit 2006

Ausgabe 38/06

- 3 Gesetz zur steuerlichen Förderung von 17.05.
Wachstum und Beschäftigung 2006

36 - S2288a - 1/06

36 - S 2296b - 1/03

- 4 Einkommensteuer/Lohnsteuer 30.05.
Nachweis von Werbungskosten durch 2006
Arbeitnehmer der deutschen Luft-
hansa AG

Ausgabe 42/06

Die Veröffentlichungen können gegen Einsendung eines mit 0,55 EUR (Nr. 2) und mit 0,90 EUR (Nr. 3) frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle abgefordert werden.

41. Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Gillian Beach Ltd. (C-114/05) zur Organisation von Messeveranstaltungen

In vorbezeichneter Angelegenheit hat uns die Bundessteuerberaterkammer wie folgt informiert:

1. Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte die zuständige Steuerverwaltung den Antrag der im Vereinigten Königreich ansässigen Gillian Beach Ltd. auf Erstattung von Vorsteuern, die diese bei der Durchführung zweier Schiffsmessen in Frankreich gezahlt hat, abgelehnt. Die Steuerverwaltung vertrat die Ansicht, dass die Voraussetzungen der 8. Richtlinie nicht vorlägen.
2. Die Vorlage durch den Conseil d'État betraf die Frage, ob eine umfassende Messedienstleistung unter Art. 9 Abs. 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie oder irgendeine andere Dienstleistung in diesem Art. 9 Abs. 2 in die Kategorie von Dienstleistungen fallen kann. Umgesetzt auf deutsches Umsatzsteuerrecht wird also die Frage aufgeworfen, ob eine Messe unter § 3 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a UStG, § 3 a Abs. 2 Nr. 1 UStG

oder § 3 a Absätze 2 bis 4 zu subsumieren ist und damit diese Leistung dort ausgeführt wird, wo der Unternehmer tätig wird.

3. Der EuGH hat in seinem o. b. Urteil die Anwendung des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie (§ 3 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a UStG) bejaht, so dass Ort dieser Leistungen Frankreich war und folglich die Voraussetzungen des Mehrwertsteuervergütungsverfahrens nicht gegeben waren.
4. Als Konsequenz führt die Subsumtion der Veranstaltung von Messen unter Art. 9 Abs. 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie dazu, dass die Vorsteuern auf Eingangsleistungen zur Veranstaltung der Schiffsmessen im normalen Umsatzsteuerverfahren geltend zu machen waren.

42. Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2007 (InvZulG)

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 3. Mai 2006 den Entwurf eines InvZulG 2007 in seinem Internetauftritt veröffentlicht (www.bundesfinanzministerium.de, Rubrik Steuern/aktuelle Gesetze/Gesetzesentwürfe, Arbeitsfassungen). Das Gesetz wird voraussichtlich im Sommer 2006 verkündet werden; es tritt allerdings erst mit der Genehmigung der EU-Kommission in Kraft.

Das InvZulG 2007 soll die Förderung nach dem InvZulG 2005 fortführen. Neben der Förderung betrieblicher Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen soll erstmals auch das Beherbergungsgewerbe anspruchsberechtigt sein. Teile des Landes Berlin sollen ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr zum Fördergebiet gehören.

Der Förderzeitraum soll nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossene Investitionen umfassen. Bei später abgeschlossenen Investitionen sollen die rechtzeitig vor dem 1. Januar 2010 entstandenen Teilerstellungskosten und erfolgten Teillieferungen noch gefördert werden. Nach dem InvZulG 2005 werden letztmals die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossenen Investitionen sowie die vor diesem Datum erfolgten Teillieferungen und entstandenen Teilerstellungskosten gefördert.

Daraus folgt, dass **nach dem 31. Dezember 2006** durchgeführte (Teil) Lieferungen und entstehende (Teil) Herstellungskosten **von der Förderung ausgeschlossen** sind, wenn sie zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, das der Anspruchsberechtigte **vor der Verkündung des InvZulG 2007** begonnen hat. Um eine Förderlücke zu vermeiden sollten Unternehmen darauf achten, bereits begonnene Erstinvestitionsvorhaben möglichst bis Ende 2006 abzuschließen. Erstinvestitionsvorhaben, die nicht rechtzeitig beendet werden können, sollten möglichst erst nach der Verkündung des InvZulG 2007 begonnen werden.

43. Hessisches Finanzgericht hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Mindeststreitwert im finanzgerichtlichen Verfahren

Durch das am 1. Juli 2004 in Kraft getretene Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist für das finanzgerichtliche Verfahren ein Mindeststreitwert in Höhe von 1.000,00 € eingeführt worden (§ 52 Abs. 4 GKG), der im Rahmen der Gebührenberechnung auch dann anzusetzen ist, wenn das tatsächliche Begehren unter diesem Betrag liegt. Dies hat zur Folge, dass von einem unterliegenden Kläger im Fall einer streitigen Entscheidung Gerichtsgebühren von mindestens 220,00 € erhoben werden.

Gegen die Regelung des § 52 Abs. 4 GKG wurden im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Es wurde damit argumentiert, dass bei geringen Streitwerten die reinen Gerichtskosten in einem unangemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Interesse an dem Verfahren stünden und sich daher das erhöhte Kostenrisiko als faktische Zugangsbeschränkung zu den Finanzgerichten erweise.

Das Hessische Finanzgericht hat mit Beschluss vom 20. März 2006 (12 Ko 3720/04) deutlich gemacht, dass es diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht teilt. Ein Verstoß gegen Artikel 19 Abs. 4 GG sei allenfalls dann gegeben, wenn durch § 52 Abs. 4 GKG der Zugang zu den Finanzgerichten ausgeschlossen oder in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht gerechtfertigter Weise erschwert würde. Das Bundesverfassungsgericht habe insoweit jedoch mehrfach entschieden, dass der Staat grundsätzlich berechtigt sei, für die Inanspruchnahme seiner Gerichte kostendeckende Gebühren zu erheben, sofern diese zu dem mit dem Verfahren angestrebten Erfolg nicht völlig außer Verhältnis stünden. Stelle aber der wirtschaftliche Wert, den das Verfahren für den einzelnen Beteiligten habe, ein wesentliches Kriterium für die Bemessung der Gerichtsgebühren dar, sei es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber – wie dies bei der Einführung der Mindestgebühr im Rahmen des § 52 Abs. 4 GKG der Fall gewesen sei – typisierend berücksichtigt habe, dass in einer Vielzahl finanzgerichtlicher Verfahren die dort getroffenen Entscheidungen finanzielle Bedeutung für die Folgejahre haben können, die als mittelbare Auswirkungen im Rahmen der Streitwertberechnung in aller Regel außer Betracht zu bleiben haben. Zudem sei der Zugang eines wirtschaftlich schlechter gestellten Klägers zum finanzgerichtlichen Verfahren durch die Möglichkeit eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gewährleistet. Für solche Personen, die wegen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Prozesskostenhilfe erhielten, sei die Mindestgebühr von 220,00 € zwar schmerzhaft, sie verhindere jedoch nicht den Zugang zum Gericht in unzumutbarer, sachlich nicht gerechtfertigter und damit verfassungswidriger Weise.

Der Beschluss des Hessischen Finanzgerichts kann im Volltext unter „www.rechtsprechung.hessen.de“ abgerufen werden.

44. Beitragsfreiheit für Lohn- und Gehaltszuschläge wird künftig auf einen Stundenlohn von höchstens 25,00 € beschränkt

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen voraussichtlich zum 1. Juli 2006 wichtige Änderungen bei der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit an. Bislang sind diese steuer- und beitragsfrei, wenn der Grundlohn, auf den sie berechnet werden, maximal 50,00 € pro Stunde beträgt und der gezahlte Zuschlag 25 % (Nachtarbeit), 50 % (Sonntagsarbeit), 125 % (feiertags) bzw. 150 % (Weihnachten, 1. Mai) des Grundlohns nicht übersteigt.

Nach Maßgabe des Haushaltsbegleitgesetzes 2006, das die Bundesregierung in den Bundestag eingebracht hat und das noch vor der Sommerpause verabschiedet werden soll, wird die Beitragsfreiheit für derartige Zuschläge künftig auf einen Stundengrundlohn von maximal 25,00 € beschränkt. Selbst wenn der neue Grenzwert für den Grundlohn nur geringfügig überschritten wird, unterliegen die gezahlten Zuschläge in Gänze (und nicht nur anteilig) der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Das maßgebliche Arbeitsentgelt errechnet sich dann aus dem monatlichen Grundgehalt zuzüglich der Zuschläge für die im jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich geleistete Nacht-, Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit. Darauf sind Beiträge maximal bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen zu entrichten (Kranken- und Pflegeversicherung: bundeseinheitlich 3.562,50 €/Monat; Renten- und Arbeitslosenversicherung: 5.250,00 € in den alten bzw. 4.400,00 € in den neuen Bundesländern; Knappschaft: 6.400,00 €/West bzw. 5.400,00 €/Ost). Maßgebend für die Beiträge zur Sozialversicherung aus laufendem Arbeitsentgelt sind die Verhältnisse im Monat der Zuordnung. Das bedeutet: Werden zum Beispiel Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, die im Juni 2006 geleistet wird, erst nach In-Kraft-Treten der Neuregelung, also im Juli dieses Jahres (bzw. später) ausgezahlt, so sind dafür auch dann keine Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, wenn der Grundlohn über dem neuen Grenzwert von 25,00 € pro Stunde liegt und die bislang geltenden Vorgaben erfüllt werden.

Aus steuerlicher Sicht sind keine Änderungen vorgesehen; die Steuerfreiheit der gezahlten Zuschläge soll also erhalten bleiben.

45. Probleme im Zusammenhang mit der Vollverzinsung nach § 233 a AO

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 30. Januar 2006 (IV A 4 – S 0460a – 21/06) nach Erörterung mit den zuständigen Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder klargestellt, dass die Korrektur eines für das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres maßgebenden Wertansatzes, der sich auf die Höhe des Gewinns der Folgejahre auswirkt, keinen abweichenden Zinslauf gemäß § 233 a Abs. 2 a AO auslöst. In den entsprechenden Fällen ist der Zinslauf auch für die

Folgejahre nach § 233 a Abs. 2 AO, also nach dem regulären Zinslauf, zu berechnen. Ein BMF-Schreiben zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu §§ 175 und 233 a AO soll in Kürze veröffentlicht werden.

46. Bilanzberichtigung nach Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung

Zu der Frage der Bilanzberichtigung nach Änderung der Rechtsprechung oder Änderung der Verwaltungsauffassung hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 20. Februar 2006 auf eine Anfrage der Bundessteuerberaterkammer vom 8. Februar 2006 geantwortet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ein Bilanzansatz dann nicht fehlerhaft, wenn er den im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bei pflichtgemäßer und gewissenhafter Prüfung objektiv bestehenden Erkenntnismöglichkeiten entspricht und somit subjektiv richtig ist. Kommt es nach der Bilanzaufstellung zu einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, so wird der fortbestehende Bilanzansatz erst in der Bilanz fehlerhaft, in der diese Rechtsprechungsänderung hätte berücksichtigt werden können und müssen.

Für eine Änderung der Auffassung der Finanzverwaltung über eine Rechtsfrage soll dies sinngemäß ebenso gelten. Soweit sich die Verwaltungsauffassung aufgrund einer erstmaligen Rechtsprechung geändert hat, besteht die Möglichkeit einer Bilanzberichtigung rückwirkend bis zur ersten nach dem Datum der Entscheidung aufgestellten Bilanz. Eine Bilanzberichtigung ist spätestens für Bilanzen vorzunehmen, die nach der Veröffentlichung des Urteils aufgestellt wurden. Bilanzen, die vor dem Urteil aufgestellt wurden, entsprechen der Verwaltungsauffassung bis zu diesem Zeitpunkt und sind daher nach dem Verständnis der Finanzverwaltung nicht fehlerhaft. Eine Berichtigung soll daher auch dann ausscheiden, wenn der auf der Bilanz beruhende Steuerbescheid nach den Vorschriften der AO noch änderbar ist.

Konsequenz der von der Verwaltung vertretenen Auffassung für den Berater ist, dass in Zweifelsfällen Rückstellungen gewissermaßen vorbeugend und mit dem höchstmöglichen Betrag gebildet werden müssen, auch wenn noch nicht feststeht, ob diese Bildung zulässig ist. Wird dies unterlassen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Steuerpflichtige z. B. durch den Nichtansatz einer Rückstellung der bestehenden Verwaltungsauffassung folgt und sie zu seiner eigenen macht. Die Rückstellung kann dann nicht im Rahmen einer Außenprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG neu gebildet werden und ggf. ein Mehrergebnis kompensieren, selbst dann nicht, wenn die Bilanzänderung aufgrund der Betriebsprüfung zeitlich mit einer Rechtsprechung, die zu einer Änderung der Verwaltungsauffassung führt, zusammenfällt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung käme hier allenfalls eine Bilanzänderung gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG in Betracht, die wegen des Fehlens eines engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs in den meisten Fällen jedoch leer laufen würde.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass ein Steuerpflichtiger, will er der herrschenden Verwaltungsauffassung nicht folgen, ggf. einen entsprechenden Ansatz gerichtlich einfordern muss.

47. Archivierung digitaler Unterlagen bei Beendigung des Mandatsverhältnisses

Bei Beendigung eines Mandats durch den Wechsel zu einem anderen Steuerberater ergibt sich immer wieder die Frage, in welcher Form der Archivierungspflicht nachgekommen werden muss. Die Bundessteuerberaterkammer macht daher auf Folgendes aufmerksam:

Der ehemalige Steuerberater kann, sofern er DATEV-Software-Nutzer ist, gegen eine einmalige Gebühr eine Archiv-CD beim Rechenzentrum anfordern. Dies ist auch für den Fall möglich, dass der übernehmende Steuerberater selbst nicht Nutzer der DATEV-Software ist, weil die DATEV-Archiv-CD nicht nur die Daten, sondern auch Programme zur Sichtbarmachung der Daten und zur Auswertung enthält. Des Weiteren kann ein Export der Daten auch in andere Formate (z.B. Excel) erfolgen.

Im Allgemeinen genügt der Steuerberater den Anforderungen seiner Berufspflichten, wenn er dem ehemaligen Mandanten nach Beendigung des Mandats die Archiv-CD übergibt. Weitergehende Verpflichtungen zur Archivierung treffen ihn für diesen Fall nicht. Es steht in seinem Ermessen, Unterlagen zu den Handakten zu legen oder eine CD zu behalten, z.B. für den Fall einer Steuerfahndung beim ehemaligen Mandanten, wenn dieser auf den ehemaligen Steuerberater verweist.

Die Kosten für die Herstellung einer Archiv-CD sind von der Buchführungsgebühr nach § 33 StBGebV umfasst, eine zusätzliche Gebühr kann daher nicht berechnet werden. Es ist zu empfehlen, diese Kosten bereits bei der Kalkulation der Buchführungsgebühren zu berücksichtigen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß §§ 146 Abs. 5, 147 insbes. Abs. 5 und 6 AO sowie nach Abschnitt III der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU-BMF vom 16.07.2001, IV D 2 – S-0316-136/01) originär digitale Unterlagen – dazu gehört auch die elektronische Buchführung – der Archivierungspflicht unterliegen. Diese ist im Auftrag zur Erstellung der Buchhaltung implizit enthalten. Ein ausschließlicher Ausdruck der Daten ist zur Erfüllung der Archivierungspflicht nicht ausreichend, daher dürfen die elektronischen Daten nicht vernichtet werden.

48. Abgabefristen für Steuererklärungen 2005

Die Bundessteuerberaterkammer teilt mit, dass durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Abgabefristen für die Steuererklärungen des Jahres 2005 bekannt gegeben wurden. Das Fristverlängerungsverfahren für die Abgabe von Steuererklärungen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe ist wie folgt neu geregelt worden:

Nunmehr wird anstelle der bisherigen „zweigeteilten“ Fristverlängerung (allgemein bis zum 30. September des Folgejahres und im vereinfachten Verfahren bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres) die Frist allgemein bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. In begründeten Einzelfällen kann die Frist bis zum 28. Februar 2007 verlängert werden; weitergehende Fristverlängerungen kommen nicht in Betracht.

In einem begleitenden Schreiben an den Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer nimmt der Leiter der Steuerabteilung des BMF, Scheurle, Bezug auf die Erörterung der Thematik im Rahmen des Gesprächs der Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder mit den Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern am 1. Februar 2005. Dort waren diese Überlegungen bereits angekündigt worden.

Die Präsidenten der Steuerberaterkammern hatten sich mit der 12-monatigen Frist durchaus einverstanden erklärt, jedoch darauf hingewiesen, dass diese erst ab dem 1. März des Folgejahres beginnen und somit erst am 28. Februar des Zweitfolgejahres enden dürfe, da in der Praxis vor dem 1. März des Folgejahres in den seltensten Fällen alle Belege des Mandanten vollständig vorlägen.

Die nunmehr getroffene Regelung missachtet dies; die Bundessteuerberaterkammer wird nochmals das Gespräch mit dem BMF suchen.

49. Amtspflichtverletzung des Finanzamts

- Fehlerhafter Steuerbescheid
 - Einspruchsverfahren
 - Steuerberaterkosten
- (Brandenburgisches OLG, Urt. V. 23.02.2006 – 2 U 1/05)

Leitsätze (d. Red.):

1. Die fehlerhafte Eingabe in das Datenverarbeitungssystem ist eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung des Finanzamtes.
2. Die durch die Einschaltung eines Steuerberaters im Einspruchsverfahren gegen einen fehlerhaften Steuerbescheid entstandenen Kosten sind durch die Amtspflichtverletzung verursacht.
3. Der Steuerbürger kann die sofortige Einschaltung seines Steuerberaters bei Erhalt eines fehlerhaften Steuerbescheides für erforderlich halten. Er muss nicht von sich aus zunächst eine Fehlerbeseitigung beim Finanzamt anregen.

(aus: GI 3/2006, S. 82)

50. Qualifizierung eines Steuerberatungsvertrages als Werkvertrag

Das OLG Brandenburg hat in seinem Urteil vom 29.10.2003 entschieden, dass ein Steuerberatungsvertrag, der auf die dauerhafte Erbringung steuerberatender Ein-

zeleistungen (Erstellung der Buchführung, Umsatzsteuer-Voranmeldung, Führung der Lohn- und Gehaltskonten, Abschlussarbeiten, Steuererklärungen und Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen) gerichtet ist, als Werkvertrag zu qualifizieren ist.

(Urteil des OLG Brandenburg v. 20.10.2003 – 7 U 54/04)

51. Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Brandenburger Finanzämter

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II – Verordnungen, ist die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bekannt gemacht worden, die am 1. Mai 2006 in Kraft trat.

Gegen Einsendung eines mit 0,90 EUR frankierten Freiumschlages kann die Verordnung bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

52. Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG); Anerkennung „elektronischer“ Belege bei Einführung des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr als ausreichender Ausfuhrnachweis i.S.d. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 UStDV - BMF Schreiben IV A 6 – S 7134 – 22/06

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 1. Juni 2006 ein BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG); Anerkennung „elektronischer“ Belege bei Einführung des IT-Verfahrens „ATLAS-Ausfuhr“ als ausreichender Ausfuhrnachweis i. S. d. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 UStDV veröffentlicht. Die bisherige für Zollzwecke erforderliche schriftliche Ausfuhranmeldung wird ab 1. August 2006 grundsätzlich durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt. In der ersten Realisierungsphase umfasst das Verfahren die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren im Normal- und vereinfachten Verfahren sowie die Überwachung und Erledigung des Ausfuhrverfahrens.

Das BMF-Schreiben nimmt zu der Frage Stellung, wie der belegmäßige Nachweis der Ausfuhr in den Fällen, in denen die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt wird, geführt werden kann.

Das BMF-Schreiben nebst Anlage 1 und 2 steht Ihnen im PDF-Format unter nachfolgendem Link zum Download zur Verfügung:

V. Europafragen/Verschiedenes

53. Neue Adresse und Telefonnummer der Bundessteuerberaterkammer in Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat in Brüssel neue Räume bezogen und ist wie folgt zu erreichen:

Bundessteuerberaterkammer
Büro Brüssel
Rue des Deux Eglises, 35
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 2350100
Fax: +32 2 7349117
E-Mail: bruessel@bstbk.be

54. Europäisches Online-Register der Steuerberater/Weiterentwicklung der Aktualisierung der von der C.F.E. herausgegebenen Kooperations-CD

Der C.F.E.-Vorstand hat beschlossen, die zwischenzeitlich veraltete Kooperations-CD nicht neu aufzulegen und an ihrer Stelle zukünftig das Europäische Register der Steuerberater weiter auszubauen. Zur Unterstützung des bereits heute bestehenden Europäischen Registers der Steuerberater soll dieses zukünftig stärker beworben und durch bestimmte Zusatzleistungen, wie z. B. die Bereitstellung von speziellen Informationen, aufgewertet werden.

Ein Vorteil des internetbasierten Europäischen Steuerberaterregisters wird vor allem in dem direkten und kostenlosen Zugang der Nutzer ohne den bisher notwendigen Weg über eine Berufsorganisation gesehen. Zudem werden die bekannten Kompatibilitätsprobleme der Kooperations-CD unter verschiedenen Benutzerebenen vermieden.

Deutsche Steuerberater können sich zur Aufnahme in das Europäische Register der Steuerberater per E-Mail an das Büro Brüssel der Bundessteuerberaterkammer unter der E-Mail-Adresse eureg@bstbk.de wenden.

Die Ersteintragung kostet 100,00 EUR, für jedes Folgejahr sind nach Angaben der Bundessteuerberaterkammer 50,00 EUR zu zahlen.

55. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2005/2006 im Land Brandenburg

1. Zur Prüfung zugelassen:	90
Davon vor oder während der schriftlichen Prüfung zurückgetreten, nicht zur Prüfung erschienen oder Prüfungsgebühr nicht bezahlt:	33
2. Die schriftliche Prüfung haben abgelegt:	57

Davon haben aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Arbeiten die Prüfung nicht bestanden: 32

3. An der mündlichen Prüfung haben teilgenommen: 26

Davon vor oder während der mündlichen Prüfung zurückgetreten, nicht zur Prüfung angetreten: --

Davon Bewerber aus dem Vorjahr: 1

Davon haben die Prüfung nicht bestanden: 4

4. Die Steuerberaterprüfung haben bestanden: 22

5. Als Steuerberater wurden bis einschließlich 30. Juni 2006 bestellt: 17

56. Geschäftsentwicklung des Finanzgerichts des Landes Brandenburg im Jahr 2005

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg hat den Bestand der anhängigen Verfahren im Jahr 2005 erheblich abgebaut. Am 31.12.2005 waren **2.295 Verfahren anhängig** (31.12.2004 = 2.712), so dass der Bestand der Verfahren gegenüber dem Vorjahr um 417 Fälle zurückging (= 15 %). Es handelt sich um den größten Verfahrensabbau seit der Gründung des Finanzgerichts im Jahr 1993.

Grund hierfür war u. a. ein deutlicher Rückgang bei den Eingängen. Insgesamt gingen im Jahr 2005 beim Finanzgericht **1.972 neue Verfahren** ein (2004 = 2.554 Eingänge). Die Eingangszahlen liegen damit im Jahr 2005 um 22 % unter den Eingängen des Jahres 2004.

Die Zahl der erledigten Verfahren ging im abgelaufenen Jahr ebenfalls etwas zurück. Die Mitarbeiter des Finanzgerichts konnten im Jahr 2005 insgesamt **2.497 Fälle** abschließen. Gegenüber dem Vorjahr (2004 = 2.873 Erledigungen) bedeutet dies ein Rückgang von 13 %.

Die Verfahrensdauer bei Klagen hat sich wegen des verstärkten Abbaus der Alt-Fälle gegenüber dem Vorjahr erhöht. Nunmehr dauert es im Durchschnitt 17,5 Monate, bevor eine Klage vom Finanzgericht entschieden wird (2004 = 14,9 Monate). Bei den Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz stieg die Verfahrensdauer geringfügig auf 2,9 Monate (2004 = 2,8 Monate).

(Pressemitteilung des FG Brandenburg v. 06.04.2006)

57. Errichtung des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg zum 1. Juli 2006

Durch Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 wurde zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg die Errichtung eines Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg vereinbart.

Damit wird das Amtsgericht Wedding in Berlin ab 1. Juli 2006 auch für die Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg zuständig sein.

Somit können **ab dem 1. Juli 2006** fristwahrende Mahnanträge nur noch an das

**Amtsgericht Wedding
- Zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg -
13343 Berlin (Postanschrift),**

Hausanschrift: Brunnenplatz 1, 13357 Berlin,
Besucheranschrift: Dienstgebäude Schönstedtstr. 5,
13357 Berlin,

gerichtet werden. Die bis einschließlich 30. Juni 2006 in den Brandenburger Amtsgerichten eingehenden Anträge werden noch dort abschließend bearbeitet.

Die Bearbeitung beim Zentralen Mahngericht Berlin-Brandenburg erfolgt im **automatisierten Verfahren**.

Antragsteller, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Land Brandenburg haben, müssen den Antrag dann mittels eines **für das automatisierte Verfahren zugelassenen Vordrucks** in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit gilt die Fassung vom 1. Januar 2002) stellen. Die Vordrucke sind jeweils mit Ausfüllhinweisen versehen und im Handel erhältlich. Die bisher in Brandenburg verwendeten Vordrucke für das manuelle Mahnverfahren sind nur noch für Mahnanträge gültig, die bis zum 30. Juni 2006 bei Brandenburgischen Amtsgerichten eingehen.

Im automatisierten Mahnverfahren entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung der Gerichtskosten. Bei Erlass des Mahnbescheides wird automatisch eine Kostenrechnung nebst Überweisungsträger erstellt und übersandt. Ab dem 1. Juli 2006 ist von der Verwendung von Kostenmarken oder Gebührenstemplerabdrucken im Mahnverfahren abzusehen, da diese einer besonderen Sachbearbeitung bedürfen. In diesem Fall kann eine zeitliche Verzögerung in der Bearbeitung nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird auch den Brandenburger Antragstellern nunmehr die Möglichkeit eröffnet, Mahnbescheidsanträge auf **elektronischem Weg** einzureichen.

ProfiMahn

Für Antragsteller mit einem regelmäßig größeren Antragsvolumen ist „ProfiMahn“ geeignet. Bei diesem Verfahren kann eine Mehrzahl von Anträgen zeitgleich über das Internet übertragen werden.

Darüber hinaus bietet „ProfiMahn“ u. a. folgende Vorteile:

- Das Ausfüllen bzw. Ausdrucken von Antragsformularen entfällt ganz bzw. teilweise, auch die Übertragung bestimmter Folgeanträge und -mitteilungen des Gerichts ist auf elektronischem Wege möglich;
- Einsparung von Vordruckkosten, Portokosten sowie personalintensiver Prüf- und Abstimmungsarbeiten,

die mit der beleggebundenen Abwicklung von Mahnsachen verbunden sind;

- Reduzierung von Fehlern durch vorgeschaltete Plausibilitätsprüfungen;
- schnellere gerichtliche Bearbeitung der Anträge durch Wegfall der Datenerfassung;
- Gerichtskosten können unter Erteilung einer Sammelrechnung vom Mahngericht abgebucht werden.

Die Übermittlung von Anträgen kann auch im Wege des Datenträgeraustausches, der allerdings nur teilweise die vorgenannten Vorteile bietet, erfolgen.

Für die Nutzung des Verfahrens sind eine entsprechende Software und eine Signaturkarte erforderlich.

Online-Mahnantrag

Für Einzelanträge kann auch das Online-Portal im Internet genutzt werden (www.online-Mahnantrag.de). Der „Online-Mahnantrag“ ist ein elektronisches Formular, welches online ausgefüllt und elektronisch signiert versandt werden kann.

Bei jeder Übertragung über das Internet („ProfiMahn“ oder „Online-Antrag“) ist eine elektronisch übermittelte Unterschrift und damit eine zwar handelsübliche, aber für dieses Verfahren besonders geeignete Signaturkarte nebst Lesegerät erforderlich.

Der Online-Mahnantrag bietet sich aber auch als Ausfüllhilfe an. Der im Internet ausgefüllte Antrag kann auf einem vorhandenen Formular (Vordruck für das automatisierte Verfahren) lokal ausgedruckt und in Papierform versandt werden; in diesem Fall wird keine Signaturkarte benötigt.

Weitere Informationsmöglichkeiten:

Servicetelefon

allgemein: **030-90156-314/343**
für „ProfiMahn“ und „Online-Mahnantrag“:
030-90156-225/262

per E-Mail

(gl@aumav.verwalt-berlin.de) oder

im Internet

www.berlin.de/ag-wedding
(Homepage des Amtsgerichts Wedding)
www.profimahn.de
www.online-Mahnantrag.de
www.bos-bremen.de/service
(Liste der aktuell unterstützten Signaturkarten und Kartenlesegeräten).

58. Branchen als Maßstab

Interview mit Wirtschaftsminister Ulrich Jung- hanns zur Neuen Förderpolitik im Land Bran- denburg

Was ändert sich mit der Neuausrichtung der Branden- burger Wirtschaftsförderung für unsere Unternehmen?

Die erste Veränderung gab es zum 1. September 2005 mit dem Wachstumsprogramm für den Mittelstand. Wir haben das bisherige komplizierte System aus orts- und regional verschiedenen Fördersätzen sowie Struktureffektzuschlägen abgelöst. Die Investitionsförderung ist jetzt einfach und transparent. Mittelständische Unternehmen mit förderfähigen Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro erhalten die Höchstförderung. Außerdem können sie gleich nach der Antragstellung mit der Investition beginnen. Und sie können die Fördermittel vor Bezahlung der Rechnung abrufen. Das ist Bürokratieabbau.

Jetzt wurde die neue Richtlinie zur Investitionsförde- rung veröffentlicht. Quasi als zweite Stufe der neuen Wirtschaftsförderung?

Richtig. Für Investitionen mittelständischer Unternehmen über 2,5 Millionen Euro, für größere Unternehmen und für Investoren von außen haben wir in einer zweiten Stufe die neue Förderrichtlinie der GA – Gewerbliche Wirtschaft erarbeitet. Für diese Zielgruppen gilt ebenfalls ein deutlich vereinfachtes Verfahren. Die Investitionsförderung umfasst jetzt nur noch drei Bausteine: Basisförderung, Potenzialförderung und Mittelstandszuschlag. Basis- und Potenzialförderung betragen jeweils 17,5 Prozent, der Mittelstandszuschlag 15 Prozent. EU-bedingt haben wir bis zum Jahresende noch eine Ausnahme in der Arbeitsmarkregion Berlin/Brandenburg. Dort betragen die Fördersätze jeweils 10 Prozent. Ab 2007 entfällt auch diese Ausnahme.

Wer bekommt in den drei Bausteinen künftig wie viel?

Basisförderung erhalten Unternehmen für alle förderfähigen Investitionen. Zusätzliche Potenzialförderung erhalten: Mittelständische Unternehmen für Investitionen bis 2,5 Millionen Euro und größere Bestandsunternehmen, wenn sie zu einer der 16 Wachstumsbranchen zählen. Gleiches gilt für investive Neuansiedlungen an einem Schwerpunktort der Wachstumsbranche. Dadurch werden gewachsene Strukturen ausgebaut und gestärkt. Mittelständische Unternehmen erhalten darüber hinaus den Mittelstandszuschlag.

Das ist ein deutlicher Bruch mit dem bisherigen För- derprinzip...

...ganz bewusst. Wir gehen weg von der bisherigen Flächenbetrachtung und dem regionalen Nachteilsausgleich. Denn das ist nicht wachstumsorientiert. Stärken stärken ist unser Ansatz, nicht Schwächen schwächen. Deshalb

setzen wir auf Wachstumsförderung im Mittelstand und in ausgewählten Branchen.

War das Prinzip der Wirtschaftsförderung dann 15 Jahre lang falsch?

Wir bauen auf den Erkenntnissen der letzten 15 Jahre auf. Heute wissen wir, welche Branchen sich in Brandenburg stark entwickelt haben.

Ein solch grundlegender Prinzipienwechsel nach 15 Jahren kommt nicht über Nacht. Wie lange lief der Diskussionsprozess?

Die Strategie des Stärken stärken und die Eckpunkte der Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung hatten wir bereits im Herbst 2004 in der Koalitionsvereinbarung festgelegt. Dann sind wir in die Diskussion gegangen mit den Unternehmen im Land, den Kammern und mit den regionalpolitisch Verantwortlichen. Ich habe allein in 14 Wachstumsdialogen in allen Regionen mit fast 500 Unternehmen diskutiert.

Was sagt die Wirtschaft dazu?

Die versteht den notwendigen Wandel. Das war schon in den Wachstumsdialogen deutlich herauszuhören. Zuversichtlich stimmt mich auch die erste Resonanz auf unser neues Wachstumsprogramm für den Mittelstand: Im vierten Quartal 2005 haben wir für Mittelständler 101 Förderanträge ausgereicht. Daran hängen Investitionen in Höhe von 57 Millionen Euro und 245 Arbeitsplätze.

Und die Gespräche mit den politisch Verantwortlichen in den Regionen ...

...sind teilweise schwieriger. Manche Bürgermeister haben sich über die Jahre daran gewöhnt, mit Höchstförderung zu werben. Jetzt können sie das nur für Wachstumsbranchen, die sich am jeweiligen Standort in Strukturen etabliert haben. Aber auch hier spüre ich wachsendes Verständnis für die neuen Chancen.

Zu Beginn konnte man auch die Sorge hören, dass Regionen abgehängt werden würden. Besteht diese Gefahr?

Nein, ganz im Gegenteil. Mit der neuen Wirtschaftsförderung verhindern wir dies, denn wir setzen auf Branchen – dort, wo sie sich etabliert haben. Die Branchen sind unser wirtschaftspolitischer Maßstab, nicht räumliche Betrachtungen. Wir werden auch nicht den Raum um Berlin zu Lasten anderer Regionen bevorzugen.

Ein Blick in die Zukunft: Wie kann sich die neue För- derpolitik langfristig auswirken?

Mit der neuen Förderung erreichen wir eine schärfere Profilierung. Das macht die Region attraktiver für Investoren und Unternehmer. Wenn im Jahr 2020 der Solidar-pakt II ausgelaufen ist, müssen wir es geschafft haben, unseren heutigen Kostenvorteil zu Kompetenzvorteilen

entwickelt zu haben. Das bedeutet: kompetent durch moderne Industrien und starke Dienstleistungen.

16 Wachstumsbranchen

- Biotechnologie/Life Sciences
- Luftfahrttechnik
- Medien/IKT
- Automotive
- Ernährungswirtschaft
- Energiewirtschaft/Energietechnologie
- Geoinformationswirtschaft
- Holzverarbeitende Wirtschaft
- Kunststoffe/Chemie
- Logistik
- Metallerzeugung/Metallbe- und –verarbeitung/Mechatronik
- Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe
- Optik
- Papier
- Schienenverkehrstechnik
- Tourismus

Info: www.wirtschaft.brandenburg.de
Richtlinie und Anträge unter: www.ilb.de

„(Es fragte Detlef Gottschling – FORUM – Das Brandenburger Wirtschaftsmagazin)“

59. Gesetze im Internet

Das BMJ schaltete am 25.11.2005 den öffentlichen Zugang auf rund 25.000 Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes im Internet frei.

Unter www.gesetze-im-internet.de stellt das Ministerium in Kooperation mit der JURIS GmbH nunmehr nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos zur Verfügung.

60. Fortbildungspflicht für Steuerberater muss im Gesetz verankert werden

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Bundesverband der Steuerberater (BVStB) setzen sich gemeinschaftlich dafür ein, dass die Fortbildungspflicht für Steuerberater gesetzlich festgeschrieben wird. Zwar ist diese Pflicht schon heute in der Berufsordnung geregelt. Als zentrale Bestimmung des Berufsrechts und wichtiger Qualitätsausweis im Wettbewerb sollte die Fortbildung jedoch im Gesetz verankert sein – zumal für Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und andere Freie Berufe seit Jahren eine entsprechende gesetzliche Pflicht gilt.

Auf ihrem Treffen am 29. März in Berlin vereinbarten der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Klaus Heilgeist, und der Präsident des Bundesverbandes, Prof. Dr. Günter Lutz, sich gemeinsam für die gesetzliche Fortbildungspflicht stark zu machen. „Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1987 entschieden, dass wesentliche Berufspflichten ins Gesetz gehören. Bei den Steuerberatern befindet sich der Gesetzgeber also seit fast 20 Jahren in Verzug“, erklärten Heilgeist und Lutz. Außerdem sprachen sich die Präsidenten beider Organisati-

onen für die Einführung einer freiwilligen Qualitätssicherung in den steuerberatenden Berufen aus. Da mit der Integration auf dem Dienstleistungssektor Steuerberater auch auf europäischer Ebene künftig verstärkt im Wettbewerb stehen, müsse die Qualitätssicherung in Deutschland gefördert werden.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit mehr als 79.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses.

(Pressedienst 005/2006 der Bundessteuerberaterkammer)

61. Steuerberater beweisen Ausdauer! Deutsche Steuerberater-Meisterschaften im Rahmen des 33. real,-BERLIN-MARATHON 2006

Die Steuerberaterkammer Berlin hat uns wie folgt informiert: Beim 33. real,- BERLIN-MARATHON werden sich am 24. September 2006 40.000 Athleten aus über 100 Nationen auf das Abenteuer Marathon einlassen. Erstmals wird die Steuerberaterkammer Berlin - mit freundlicher Unterstützung der DATEV- dieses Jahr die 1. Deutschen Steuerberater Meisterschaften im Rahmen des real,- BERLIN-MARATHON durchführen. Meldeberechtigt sind alle Kolleginnen und Kollegen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DATEV. Sie brauchen auch keine Bestzeit unter 2:13 bei den Männern bzw. 2:32 bei den Frauen nachzuweisen, um ganz sicher starten zu dürfen.

Das attraktive Start-Ziel-Gebiet zwischen Brandenburger Tor, Reichstag und Siegessäule liegt mitten im Herzen der Hauptstadt und bietet einen hervorragenden Service. Gänsehaut bekommen die Läufer nicht nur beim Durchlaufen des Brandenburger Tores kurz vor dem Ziel. Auf der Strecke werden sie von einer Million Zuschauer gefeiert, an den zahlreichen Sehenswürdigkeiten spielen insgesamt über 60 Live-Bands, die die Teilnehmer mit ihren rhythmischen Klängen anfeuern. Dass die sehr flache Strecke ganz besonders schnell ist, beweisen die vielen persönlichen Bestzeiten sowie inzwischen fünf Weltrekorde.

SCC RUNNING als Veranstalter hat der Steuerberaterkammer Berlin 80 Startplätze zugesichert. Wer sich schon selbst angemeldet hat, kann eine Kopie der Anmeldung an die Berliner Kammer senden, damit die bereits gemeldeten Starter nachträglich unter dem Teamnamen „Steuerberater“ erfasst werden. Nur so ist sichergestellt,

dass sich alle Teilnehmer in der Team-Ergebnisliste wieder finden. Wer sich bisher noch nicht angemeldet hat, findet auf der Homepage der Steuerberaterkammer Berlin (<http://www.stbkammer-berlin.de/>) unter Veranstaltungen entsprechende Hinweise und das Anmeldeformular als PDF-Datei. Bitte melden Sie sich nicht online an, sondern verwenden Sie ausschließlich das Anmeldeformular, um die Erfassung in der Teamliste sicherzustellen.

Über weitere Aktivitäten (z. Bsp. ein gemeinsames Pastaessen am Vorabend) werden wir alle Teilnehmer aktuell informieren. Wir wünschen allen Beteiligten schon jetzt viel Spaß bei der Vorbereitung. Nähere Infos zum Berlin-Marathon unter: http://www.scc-events.com/events/berlin_marathon/2006/

62. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 16. Januar 2006 bis 15. Mai 2006 die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

19.01.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 8 a Abs. 6 KStG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22. Dezember 2003

gerichtet an : BMF

25.01.2006

Stellungnahme der BStBK und DIHK zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen

gerichtet an: BMF

26.01.2006

Eingabe zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung und hier zur Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen durch Billigkeitsmaßnahme im Zusammenhang mit der geplanten Verbesserung bei der Ist-Versteuerung

gerichtet an: BMF

27.01.2006

Eingabe zur Verfassungswidrigkeit des Sonderausgaben-Höchstbetrages? – Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks zur beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen

gerichtet an: BMF

08.02.2006

Eingabe zur Bilanzberichtigung nach Änderung der Rechtsprechung bzw. Änderung der Verwaltungsauffassung

gerichtet an: BMF

08.02.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

gerichtet an: BT-Innenausschuss

10.02.2006

Stellungnahme zu den Planspielergebnissen zur Änderung der Systematik des Mehrwertsteuerrechts

gerichtet an: BMF

03.03.2006

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

1. zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung
2. zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen
3. zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen

gerichtet an: FA BT

27.03.2006

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG)

gerichtet an: BMF

04.04.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

gerichtet an: BMJ

11.04.2006

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts

gerichtet an: BMJ

24.04.2006

Eingabe zu einem Mittelstands-Entlastungsgesetz

gerichtet an: FA BT

04.05.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Passivierung von Verbindlichkeiten bei Vereinbarung eines einfachen oder qualifizierten Rangrücktritts, Auswirkungen des § 5 Abs. 2 a EStG

gerichtet an: BMF

12.05.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)

gerichtet an: BMF

63. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Februar 2006 bis zum 31. März 2006 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

3. Februar 2006

Ausschuss „Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss befasste sich mit einem Diskussionspapier des IASB zur Einführung eines Lageberichts. Darüber hinaus wurde über die gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage diskutiert; die Arbeit der

Common Consolidated Corporate Tax Base Working Group (CCCTB-WG) wird weiterhin intensiv begleitet.

6. Februar 2006 **Arbeitskreis „Digitale Signatur“**

Die Neuausrichtung der DATEV eG bei der zertifizierten Signaturkarte war ebenso Thema wie eine Befragung der DATEV von Karteninhabern bezüglich der Nutzung der Signaturkarte. Ferner wurde das signaturpolitische Umfeld erörtert, nachdem sich die Bundesregierung aus dem Signaturlösungsvertrag zurückgezogen hat.

7. Februar 2006 **Arbeitskreis „Datenschutzrecht“**

Neben der Gestaltung der Homepages der Steuerberaterkammern unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten war die Bestellung von Datenschutzbeauftragten durch die Steuerberaterkammern Thema der Sitzung. Darüber hinaus wurde über die geplante Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes beraten.

8. Februar 2006 **Gespräch mit Vertretern des Bankenverbandes (BdB)**

Die Teilnehmer diskutierten die Kreditvergabe der Banken nach Wegfall der Rundschreiben zu § 18 KWG.

9. Februar 2006 **Ausschuss 20 „Steuerberatergebührenrecht“**

Der Ausschuss befasste sich mit den gebührenrechtlichen Auswirkungen der Streichung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberaterkosten auf die Abrechnung der Erstellung einer Einkommensteuererklärung. Daneben waren Gegenstand der Sitzung verschiedene Auslegungsfragen zur Steuerberatergebührenverordnung sowie die Frage, inwieweit eine Lockerung des Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars in Betracht kommen könnte.

13. Februar 2006 **Gespräch bei der DATEV eG**

Die DATEV eG stellte ihr neues Zertifizierungsdiensteanbieter-Service-Modell vor.

20. Februar 2006 **Ausschuss 50 „Internationales Steuerrecht“**

Die Ausschussmitglieder begutachteten die eingereichten Arbeiten zum Förderpreis Internationales Steuerrecht der Bundessteuerberaterkammer für das Jahr 2006 und schlugen dem Präsidium eine Dissertation für die Auszeichnung vor. Der Ausschuss befasste sich außerdem mit dem Bearbeitungsstand des Projektes „Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ und erörterte das weitere Vorgehen der Bundessteuerberaterkammer.

21. Februar 2006 **Anhörung im BMF zum Ergebnisbericht über Plan- spiele zur Änderung des Umsatzsteuersystems durch die Modelle „Reverse-Charge-Verfahren“ oder „Ge- nerelle Ist-Versteuerung mit Cross-Check“**

Im Rahmen dieser Anhörung wurde mit Verbänden und weiteren beteiligten Personen das Ergebnis der Planspiele der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peters & Schönberger GmbH - Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen zur Reform der Umsatzsteuer - erörtert.

21. Februar 2006 **Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberater- kammern**

Die Präsidenten befassten sich vorbereitend auf das am selben Tag stattfindende Gespräch mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder, insbesondere mit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz. Sie erörterten darüber hinaus Fragen zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis.

21. Februar 2006 **Gespräch mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder**

Auf der turnusmäßigen Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern und den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder wurden neben dem zentralen Thema „Achstes Steuerberatungsänderungsgesetz“ praktische Probleme aus den Bereichen der Rechnungsanforderungen, hinsichtlich der Übertragung treuhänderisch gehaltener Anteile sowie der Gefahr einer Doppelbesteuerung bei verdeckten Gewinnausschüttungen angesprochen. Außerdem ging es um den Systemwechsel bei der Umsatzsteuer und um Fragen zum ELSTER-Verfahrens.

24. Februar 2006 **Berliner Arbeitskreis „Umsatzsteuer“**

Im Mittelpunkt dieser Sitzung im EU-Verbindungsbüro der Bundessteuerberaterkammer standen die umsatzsteuerliche Behandlung der Vermittlung von Finanzprodukten, die EU-Harmonisierung der Umsatzbesteuerung speziell im Bereich der Finanzdienstleistungen, ermäßigte Mehrwertsteuersätze, das Reverse-Charge-System aus Sicht der EU-Kommission und das one stop-shop-System.

27. Februar 2006 **Ausschuss 30 „Qualitätssicherung, Ausbildung und Fortbildung der Berufsangehörigen“**

Der Ausschuss befasste sich mit dem Workshop „Auftragsmanagement“ und flankierenden Marketingmaßnahmen. Ferner erörterten die Ausschussmitglieder Fragen einer freiwilligen Qualitätskontrolle.

02. März 2006
189. Präsidialsitzung

Schwerpunkthemen der Sitzung waren erneut das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz und weiterführende Fragen zur Zukunftsentwicklung des Berufs sowie der Jahresabschluss der Bundessteuerberaterkammer für das Jahr 2005. Darüber hinaus wurde das nachfolgende Gespräch mit den BFH-Richtern vorbereitet.

02. März 2006
Fachgespräch zwischen Bundessteuerberaterkammer und Bundesfinanzhof

Es wurden zahlreiche Fachthemen erörtert, darunter der Plan einer Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten. Ferner diskutierten die Teilnehmer weitere steuerrechtliche und verfahrensrechtliche Fragen, z. B. zur Nichtzulassungsbeschwerde und zur Rechtmäßigkeit von Nichtanwendungserlassen.

14. März 2006
Gespräch mit Wirtschaftsprüferkammer, Bundesrechtsanwaltskammer und Bundesnotarkammer zur Zinsinformationsverordnung

Die Bundesberufskammern erörterten die Auswirkungen für die von ihnen vertretenen Berufsangehörigen. Die Zinsinformationsverordnung kann für jene Berufsangehörigen bedeutsam sein, die Ander- oder Treuhandkonten für Auftraggeber unterhalten, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind. Hier wird angestrebt, dass die Pflichten der Zahlstelle nicht durch die Berufsangehörigen, sondern durch Kreditinstitute zu leisten sind.

15. März 2006
Ausschuss 61 „Ertragsteuern“

Der Ausschuss befasste sich in seiner Sitzung schwerpunktmäßig mit dem Steuerreformkonzept der Stiftung Marktwirtschaft, das den Teilnehmern von Frau Prof. Dr. Johanna Hey erläutert wurde. Besprochen wurden weiterhin Schreiben der Finanzverwaltung zur Realteilung und zur Bilanzberichtigung bei Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung.

15./16. März 2006
Fiscalis-Konferenz im BMF – Reserve Charge Modell bei der Umsatzsteuer

Auf Einladung des Bundesministeriums der Finanzen fand am 15. und 16. März in Berlin die Fiscalis-Konferenz „Intensivierung der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs - Möglichkeiten und Zwänge des Mehrwertsteuerrechts der Gemeinschaft“ statt, die sich in erster Linie an die Generaldirektoren (Steuer) der 25 EU-Mitgliedsstaaten richtete und an der neben anderen Organisationen auch die Bundessteuerberaterkammer teilnahm. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass das geltende Umsatzsteuer-

system betrugsanfällig ist und die Ausfälle in den Mitgliedsstaaten zum Teil erheblich sind.

20. März 2006
DKV-Gemeinschaftsausschuss „Steuerberater“

Nach Erörterung der Geschäftsentwicklung der Deutschen Krankenversicherung im Jahr 2005 wurden die Entwicklung der Gruppenversicherungsträger für den steuerberatenden Beruf und der Versicherungsschutz bei Teilarbeitsunfähigkeit thematisiert.

31. März 2006
Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Den Ausschussmitgliedern wurden die geplanten Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes vorgestellt, ferner wurden Fragen zum Steuerberater-Suchdienst, zum Verfahren ElsterLohn II, zu Rundfunkgebühren für Internet-PC und zur Internet-Telefonie erläutert. Außerdem wurde über die Authentifizierung bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen, über den vereinsinternen Review der HGB-Taxonomie, den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und den Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen gesprochen.

64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2006 bis 30.06.2006

03./04.04.2006	Schriftliche Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
05.04.2006	Mündliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
05.04.2006	Landesverband der Freien Berufe Parlamentarischer Abend
10.04.2006	Mündliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
10.04.2006	Gesprächsforum des Wirtschaftsministeriums Brandenburg mit der Zukunftsagentur Brandenburg
11.04.2006	Vorstandssitzung 36 Tagesordnungspunkte, davon 8 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge
26.04.2006	Besprechung mit der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg
26.04.2006	Landesausschuss für berufliche Bildung des Landes Brandenburg
27.04.2006	Parlamentarischer Abend bei der IHK Cottbus

02.05.2006	Veranstaltung des OSZ II Potsdam „Schule trifft Wirtschaft“
08./09.05. 2006	Deutscher Steuerberaterkongress 2006
16.05.2006	IHK Potsdam/Handwerkskammer Potsdam, Veranstaltung zur „Unterneh- mensnachfolge“
19.05.2006	Amtseinführung des neuen Finanzge- richtspräsidenten des Landes Branden- burg
22./23.05. 2006	Hauptverbandstagung HLBS
30.05.2006	Besprechung im Ministerium für Bil- dung, Jugend und Sport zu Ausbildungs- fragen
31.05.2006	Neubestellung Steuerberater
07.06.2006	Vorstandssitzung 38 Tagesordnungspunkte, davon 9 TO- Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
07.06.2006	Gemeinsame Veranstaltung Steuerbera- terkammer/Handwerkskammer Potsdam
12./13.06. 2006	73. Bundeskammerversammlung in Potsdam
16.06.2006	Festveranstaltung des Oberstufenzen- trums Cottbus
20.06.2006	Sitzung des Arbeitskreises „Datenschutz“ der Bundessteuerberaterkammer

VI. Termine

06./07.11. 2006	Schriftliche Abschlussprüfung „Steuer fachangestellte/r“ Herbst/Winter 2006/ 2007
23. – 25.10. 2006	Deutscher Steuerberatertag 2006 in Ber- lin
07. – 09.12. 2006	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
12.12.2006	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“